



A m t s b l a t t

für den

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 29

Rotenburg (Wümme), den 30.09.2018

42. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Obere Geesteniederung“ in der Gemeinde Hipstedt im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 14. Juni 2018

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bullensee und Hemelsmoor“ in den Samtgemeinden Tarmstedt und Zeven im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 14. Juni 2018

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Huvenhoopsmoor" in der Samtgemeinde Selsingen und in der Gemeinde Gnarrenburg im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 14.06.2018

(Hinweis: Die Begründungen zu den Verordnungen können auf der Internetseite des Landkreises Rotenburg (Wümme) (www.lk-row.de/naturschutzgebiete) heruntergeladen werden.)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Selsingen vom 19. September 2018

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Selsingen vom 19. September 2018

Eröffnungsbilanz 2012 der Samtgemeinde Sottrum vom 21. September 2018

Jahresabschluss 2013 der Samtgemeinde Tarmstedt und Entlastungserteilung vom 19. September 2018

Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2018 vom 6. September 2018

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Brockel und Entlastungserteilung vom 30. September 2018

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Hemsbünde und Entlastungserteilung vom 30. September 2018

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Hemslingen und Entlastungserteilung vom 30. September 2018

Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Ostereistedt und Entlastungserteilung vom 30. September 2018

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Rhade vom 17. September 2018

Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Scheeßel und Entlastungserteilung vom 12. September 2018

Satzung der Gemeinde Scheeßel über den Betrieb und die Benutzung von Kindertagesstätten der Gemeinde Scheeßel (Kindertagesstättenordnung) vom 6. September 2018

Friedhofssatzung für den Waldfriedhof Westerholz der Gemeinde Scheeßel vom 6. September 2018

Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Selsingen und Entlastungserteilung vom 20. September 2018

Satzung der Gemeinde Sittensen über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32 Teilplan I „Gewerbegebiet Stader Straße“, 1. Änderung vom 30. August 2018

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Obere Geesteniederung" in der Gemeinde Hipstedt im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 14.06.2018

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG² wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Obere Geesteniederung" erklärt.
- (2) Das NSG befindet sich in der naturräumlichen Einheit "Wesermünder Geest" im Naturraum "Stader Geest" südlich der Ortschaft Heinschenwalde in der Gemeinde Hipstedt im Landkreis Rotenburg (Wümme).
Das Gebiet umfasst mehrere Moorkomplexe mit Moorwäldern, Schwingrasen und Stillgewässern, welche durch die Geeste miteinander verbunden sind. An der Geeste befinden sich überwiegend Grünlandflächen und im östlichen Bereich wird die Geeste von Auenwäldern gesäumt.
Das Gebiet ist ein wichtiger Lebensraum für die nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützten Bach- und Flussneunaugen und den Fischotter sowie für gefährdete Pflanzenarten.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mit veröffentlichten Karten im Maßstab 1:10.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Geestequelle sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst ein Teilgebiet des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes Nr. 189 "Niederung von Geeste und Grove" (DE2418-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)³.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 178 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und hervorragender Schönheit. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

³ Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
1. die Erhaltung und Entwicklung der Geeste als weitgehend naturnaher Bach, mit ungehinderter Durchgängigkeit sowie einer natürlichen Gewässerdynamik, insbesondere als Laich- und Aufwuchsgewässer der Fluss- und Bachneunaugen sowie als Wanderkorridor des Fischotters,
 2. die Erhaltung und Entwicklung der weitgehend offenen, grünlandgeprägten Niederungsbereiche mit eingestreuten Feuchtgrünlandflächen sowie ausgedehnten Röhrichten,
 3. die Erhaltung und Entwicklung der Schwingrasenmoore, Torfmoorschlenken und sonstigen Moorflächen,
 4. die Erhaltung und Entwicklung der Moor- und Auenwälder,
 5. die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen, nährstoffarmen Stillgewässer,
 6. die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände, insbesondere auf feuchten Standorten mit Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Arten,
 7. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der europäisch geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 8. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet "Niederung von Geeste und Grove" insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 91D0 - Moorwälder
als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen und strukturreichen Waldrändern,
 - b) 91E0 - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder aller Altersstufen entlang der Geeste mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen, sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen),
 2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 3160 - Dystrophe Stillgewässer
als naturnahe dystrophe Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation in Mooregebieten,
 - b) 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
als naturnahes Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sohlstrukturen, einer guten Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigtem Verlauf und abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen,
 - c) 7120 - Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
als Hochmoore mit möglichst nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind,
 - d) 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore
als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen,
 - e) 7150 - Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften
als nasse, nährstoffarme Torf- und/oder Sandflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren,
 3. insbesondere der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
 - a) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
als langfristig überlebensfähige Population in einer naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Geeste, mit unverbauten Ufern und einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feinsedimentbänken als Larvalhabitate. Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden und den Austausch von Individuen innerhalb des Gewässerlaufes sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit,

b) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

als langfristig überlebensfähige Population in einer naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Geeste, mit unverbauten Ufern und einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feinsedimentbänken als Larvalhabitate. Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden und den Austausch von Individuen innerhalb des Gewässerlaufes sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit,

c) Fischotter (*Lutra lutra*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. durch Sicherung und Entwicklung der Geeste sowie ihrer Niederung (natürliche Gewässerdynamik mit artenreichen Fischbeständen natürlicher Altersstruktur und strukturreichen Gewässerrandstreifen sowie uferbegleitenden Weich- und Hartholzauen, Ruhebereichen bzw. störungs-/nutzungsfreien Zonen, hoher Gewässergüte) im Sinne des Biotopverbunds.

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen, Alleen oder naturnahen Gebüsch,
4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
6. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen; ausgenommen sind Umweltbildungsveranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrags gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 3 NWaldLG,
7. das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
8. zu zelten, zu lagern, zu reiten, zu grillen oder Feuer zu machen,
9. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
10. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen), sofern der Betrieb nicht den in § 4 Abs. 2 der Verordnung freigestellten Zwecken dient,
11. im NSG mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
12. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
13. die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Entfernung bis zu 500 m von der Grenze des NSG,
14. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) dienen,
15. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 9 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierungen notwendig sind,
16. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
17. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,

18. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 19. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 20. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Anlage anderer Sonderkulturen,
 21. Erstaufforstungen auf Grünland vorzunehmen,
 22. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 23. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 24. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes sowie das Reiten im Gebiet durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Anstalt Niedersächsische Landesforsten und der zuständigen Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - d) zur Beseitigung von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit milieuangepasstem Material wie Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material,
 4. die Herstellung des erforderlichen Lichtraumprofils der bestehenden Wege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres,
 5. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
 6. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
 7. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 8. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 10. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres,
 11. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres,

12. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
 13. der Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Luftfahrtbehörde ausschließlich über landwirtschaftlich genutzten Flächen und zum Zweck deren Kontrolle durch den Flächenbewirtschafter bzw. Jagdberechtigten sowie für forstwirtschaftliche Zwecke, sofern diese nicht dem Schutzzweck gemäß § 2 zuwider laufen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung. Art, Umfang und Zeitraum der Durchführung der Maßnahmen sind in einem mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Plan für die Gewässerunterhaltung, der bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung der Naturschutzbehörde vorzulegen ist, näher zu bestimmen. Der Plan ist nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Leitfadens Artenschutz - Gewässerunterhaltung⁴ unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Ziele dieser Verordnung zu erstellen.

Freigestellt ist bis zur Fertigstellung des o. g. Planes

1. das Krauten der Sohle einseitig, wechselseitig oder in Form einer Mittellasse in der Zeit von 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
2. die Böschungsmahd einseitig, wechselseitig oder abschnittsweise in der Zeit von 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres sowie
3. die Beseitigung von Abflusshindernissen.

Weitergehende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist freigestellt, jedoch ohne den Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung und Hege der Geeste und der Teiche durch den jeweiligen Fischereipächter bzw. Eigentümer nach folgenden Vorgaben
1. Ausübung der Fischerei nur unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses,
 2. ohne Einrichtung fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,
 3. für die Reusenfischerei sind nur Reusen erlaubt, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, dessen Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten oder die Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten.
- (5) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Freigestellt ist die Fallenjagd mit Lebendfallen und selektiv fangenden Totschlagfallen, die den Fischotter nicht gefährden. Die Neuanlage von
1. Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschen und Kunstbauten sowie
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen
- ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

Die Anlage von Kirtungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen.

- (6) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis
1. auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Acker- und Grünlandflächen nach folgenden Vorgaben
 - a) die Nutzung als Ackerfläche teilweise auf den Flurstücken 22/4 der Flur 9 und 1/15 der Flur 8 in der Gemarkung Heinschenwalde,
 - b) ohne Grünland umzubrechen,
 - c) unter Belassung eines mindestens 2,5 m breiten Uferrandstreifens entlang der Geeste und eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger ausgebracht und keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen,
 - d) beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünlandflächen ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Geeste und der Gewässer III. Ordnung einzuhalten; beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung von Dünger und bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gilt nur der im § 4 Abs. 6 Nr. 1 c) genannte Mindestabstand von 2,5 m bzw. 1 m,
 - e) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung und ohne Durchtreten der vorhandenen Grasnarbe erlaubt,

⁴ NLWKN (2017) Leitfaden Artenschutz - Gewässerunterhaltung

- f) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen,
 - g) ohne Anlage von Mieten,
 - h) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur zulässig, wenn sie 14 Tage vor Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden; ausgenommen sind kleinflächige Über- oder Nachsaaten bis 500 m² sowie die Beseitigung von Wildschweinschäden auch im Schlitzdrillverfahren,
2. auf den in der Karte senkrecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 a) bis g) jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
- a) keine Mahd vom 01. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres oder Beweidung mit max. 2 Weidetieren/ha vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres,
 - b) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - c) ohne Einebnung und Planierung,
 - d) ohne Ausbringung von Gülle und Gärresten,
 - e) ohne Grünlanderneuerung,
3. auf der mit Dreiecken gekennzeichneten Grünlandfläche unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 a) bis g) jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
- a) keine Mahd vom 01. Januar bis 31. Mai eines jeden Jahres oder Beweidung mit max. 2 Weidetieren/ha vom 01. Januar bis 31. Mai eines jeden Jahres,
 - b) Düngerausbringung von maximal 80 kg N je ha/Jahr,
 - c) ohne Grünlanderneuerung,
4. auf den in der Karte gepunktet dargestellten Grünlandflächen nach folgenden Auflagen
- a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) ohne Veränderung der natürlichen Oberflächengestalt, ohne Grünlanderneuerung und ohne Umbruch; Nachsaaten als Übersaat oder Schlitzsaat als umbruchlose Narbenverbesserung und das Beseitigen von Wildschäden sind zulässig; weitergehende Maßnahmen zur Beseitigung von Beeinträchtigungen der Grasnarbe durch Vertritt oder vergleichbare Schädigungen, sind mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - c) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen; erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Drainagen und Drainageausmündungen sowie der Ersatz von Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit sind jedoch nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde zulässig,
 - d) ohne die Anlage von Mieten,
 - e) ohne Anwendung von Bioziden und anderen Pflanzenbehandlungsmitteln; eine fachgerechte horstweise Bekämpfung von Problemunkräutern oder Schaderregern ist im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - f) ohne Ausbringung von Jauche oder Gülle auf einem 10 m breiten Streifen parallel zur Böschungsoberkante von Gewässern I. und II. Ordnung,
 - g) mit Ausbringung von Flüssigdünger nur unter der Verwendung emissionsarmer Ausbringungsverfahren,
 - h) ohne Schweine- und Geflügelhaltung und ohne die Ausbringung von Geflügelkot und sonstigen Abfällen aus der Geflügelhaltung,
 - i) ohne Mahd eines 2,5 m breiten Randstreifens entlang von Gewässern I. und II. Ordnung in der Zeit vom 01.01. bis 31.07. eines jeden Jahres,
 - j) ohne Liegenlassen von Mähgut,
 - k) ohne das Schleppen und Walzen der Flächen in der Zeit vom 31.03. bis 30.06. eines jeden Jahres; mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde kann das Schleppen und Walzen auch nach dem 31.03. durchgeführt werden, wenn es vorher witterungsbedingt nicht möglich war,
 - l) ohne die Errichtung und den Betrieb offener Tränkestellen an Gewässern; die Entnahme von Wasser aus Fließ- und Stillgewässern zum Betrieb von Weidepumpen ist jedoch freigestellt,
 - m) mit Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 - n) unter Auszäunung der Gewässer bei Beweidung.
- Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von Nr. 1 c), Nr. 2 a), b) und e) sowie Nr. 3 a) und c) zulassen.

(7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 BNatSchG

- 1. auf **allen Waldflächen** unter Beachtung folgender Vorgaben
 - a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme und Pflege in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar des Folgejahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur zulässig wenn sie fünf Werktage vor Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird,
 - b) Kahlschlag nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

- c) Belassen von mindestens einem Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichen Zerfall,
 - d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
 - e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur, wenn dieser mindestens zehn Werkstage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
 - g) ohne Düngung,
 - h) forstwirtschaftlich notwendiger Wegeneubau und -ausbau nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. auf den in der Karte schräg von links unten nach rechts oben schraffierten Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 91E0, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand B und C** aufweisen unter Einhaltung der Vorgaben unter Nr. 1 a) und e) bis h) jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
- a) ohne Kahlschlag; Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb,
 - b) die Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen abweichend von § 4 Abs. 6 Nr. 1 a) vom 01. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen Feinerschließungslinien mit einem Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m,
 - d) Bodenbearbeitung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - e) Instandsetzung von Wegen nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugangepasstem Material pro Quadratmeter,
 - f) ohne Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - g) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) Erhalt bzw. Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers dauerhafte Markierung von mindestens drei lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume und Belassen dieser bis zum natürlichen Zerfall oder bei Fehlen von Altholzbäumen dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter) auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Belassen von mindestens zwei Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes bis zum natürlichen Zerfall,
 - dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Erhalt oder Entwicklung der lebensraumtypischen Baumarten,
 - h) bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat ausschließliche Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche Verwendung lebensraumtypischer Hauptbaumarten,
 - i) Entwässerungsmaßnahmen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - j) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden,
3. auf den in der Karte schräg von rechts unten nach links oben schraffierten Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 91D0, der nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand B und C** aufweist unter Einhaltung der Vorgaben unter Nr. 2 und zusätzlich mit folgenden Vorgaben
- a) eine über die Vorgaben aus Nr. 2 hinausgehende Holzentnahme ist zum Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich,
 - b) ohne Kalkung,
4. auf **allen Flächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF)** gelten die Vorgaben Nr. 1 a) bis c), g) und h), die Vorgaben aus Nr. 2 sowie der Erlass "Langfristige ökologischen Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten" (RdErl. d. ML v. 27.2.2013 - 405-64210-56.1 - VORIS 79100).
 Von Zustimmungsvorbehalten und Anzeigeverfahren freigestellt sind abweichend davon Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“⁵ zwischen NLF und zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes.

⁵ RdErl. D. ML u. d. MU v. 21.10.2015 - 405-22055-97 - VORIS 79100

Die Abgrenzung der Lebensraumtypflächen bzw. der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf Waldflächen der NLF ergibt sich aus der jeweils aktuellen Waldbiotopkartierung gemäß des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“. Maßgeblich ist der flächenmäßige Umfang des jeweiligen Lebensraumtyps bzw. der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß der Waldbiotopkartierung zum Referenzzeitpunkt (erste qualifizierte Waldbiotopkartierung). Für die Lebensraumtypen-Flächen auf Waldflächen der NLF wird ein Gesamterhaltungszustand je Lebensraumtyp gebildet. Eine Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen bzw. der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann bei der Naturschutzbehörde bzw. dem Niedersächsischen Forstamt Harsefeld während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

5. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen zur Erteilung von Ausnahmen oder ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (9) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (10) Weitergehende Vorschriften der § 23 Abs. 3 BNatSchG, § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 33 Abs. 1 a, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (11) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Zulassungen bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung erteilen.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) Auf den Flächen der NLF erfolgen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ zwischen NLF und zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes.
- (4) § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

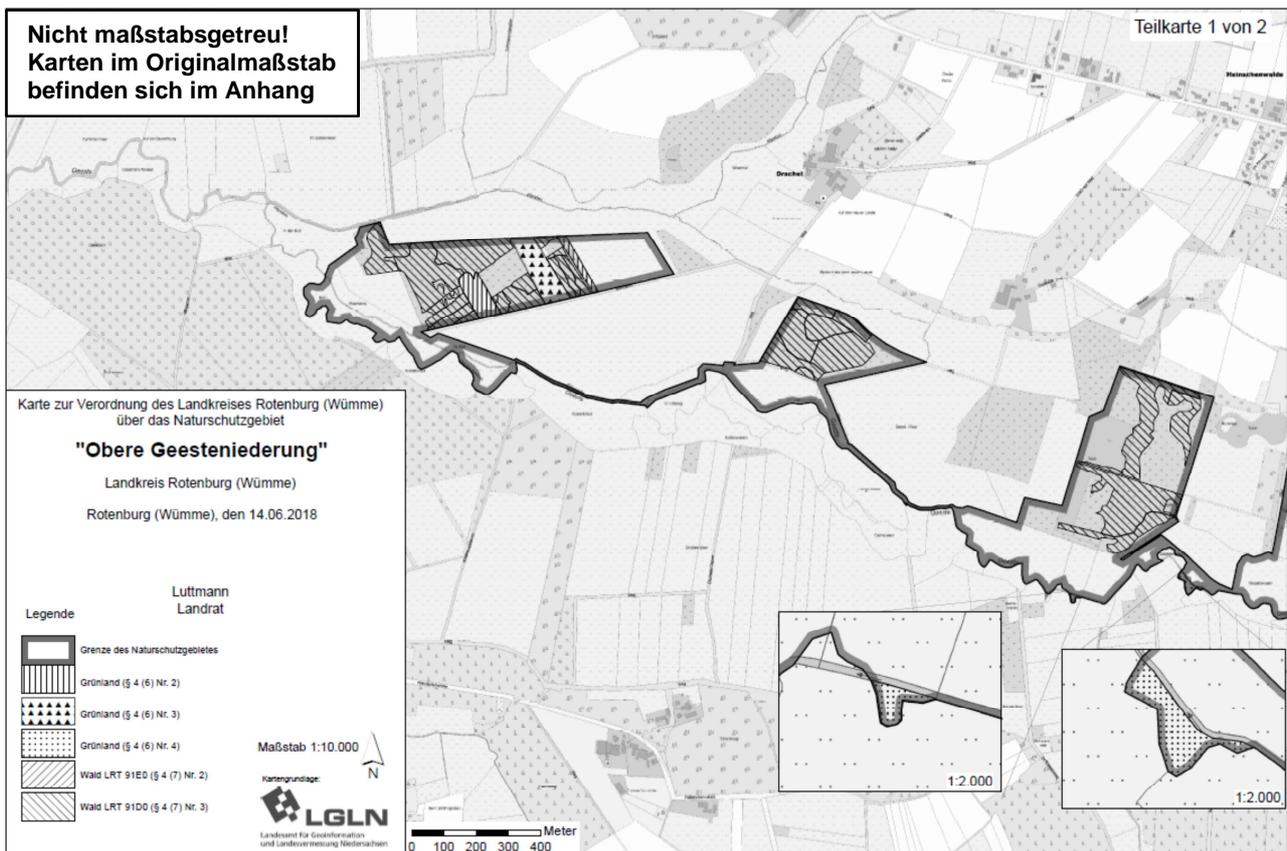
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnungen über das Landschaftsschutzgebiet "Obere Geeste" vom 16.11.1971 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 23 vom 01.12.1971) und über das Landschaftsschutzgebiet "Hinzelhölzer Bruch" vom 27.06.1973 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 15 vom 05.08.1973, Seite 153) im Geltungsbereich des Naturschutzgebiets "Obere Geesteneriederung" außer Kraft.

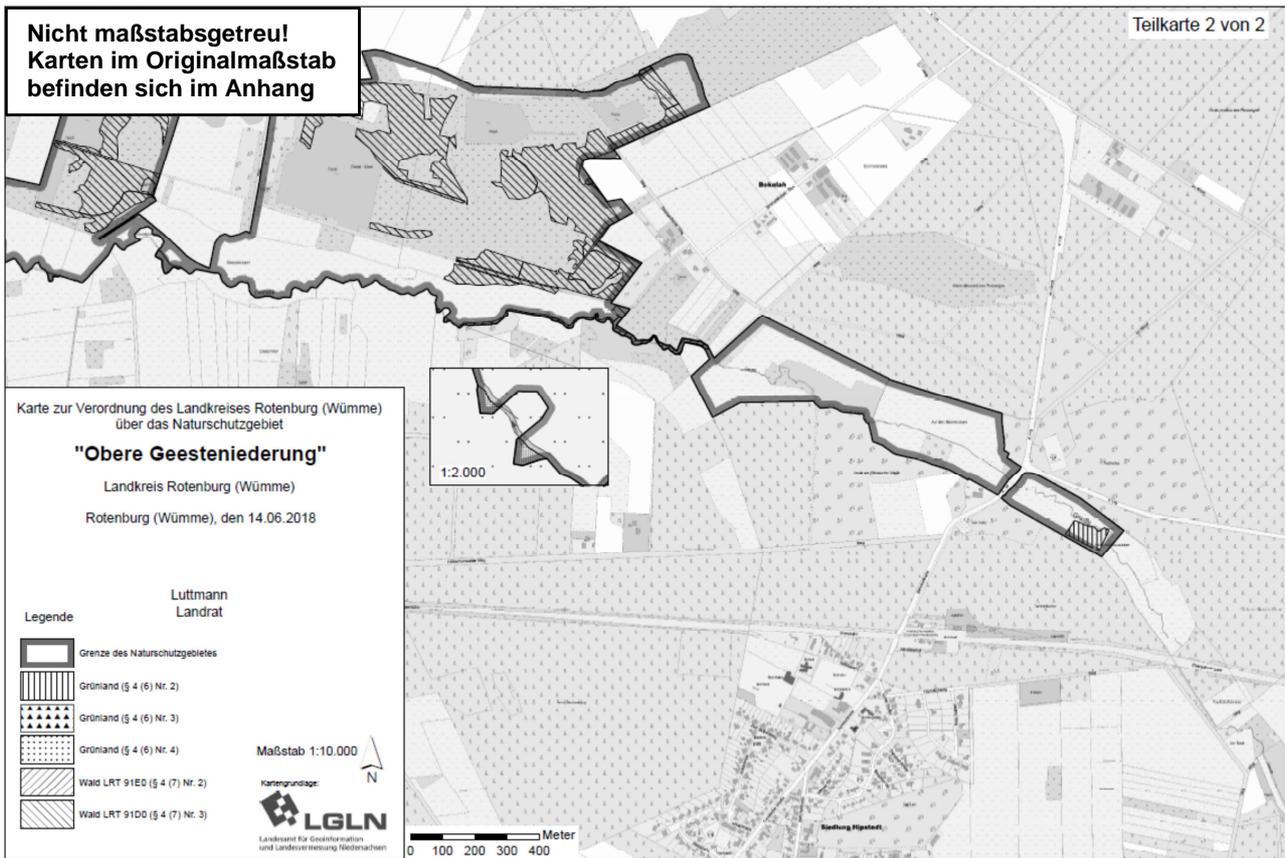
Rotenburg (Wümme), den 14.06.2018

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Luttmann
Landrat

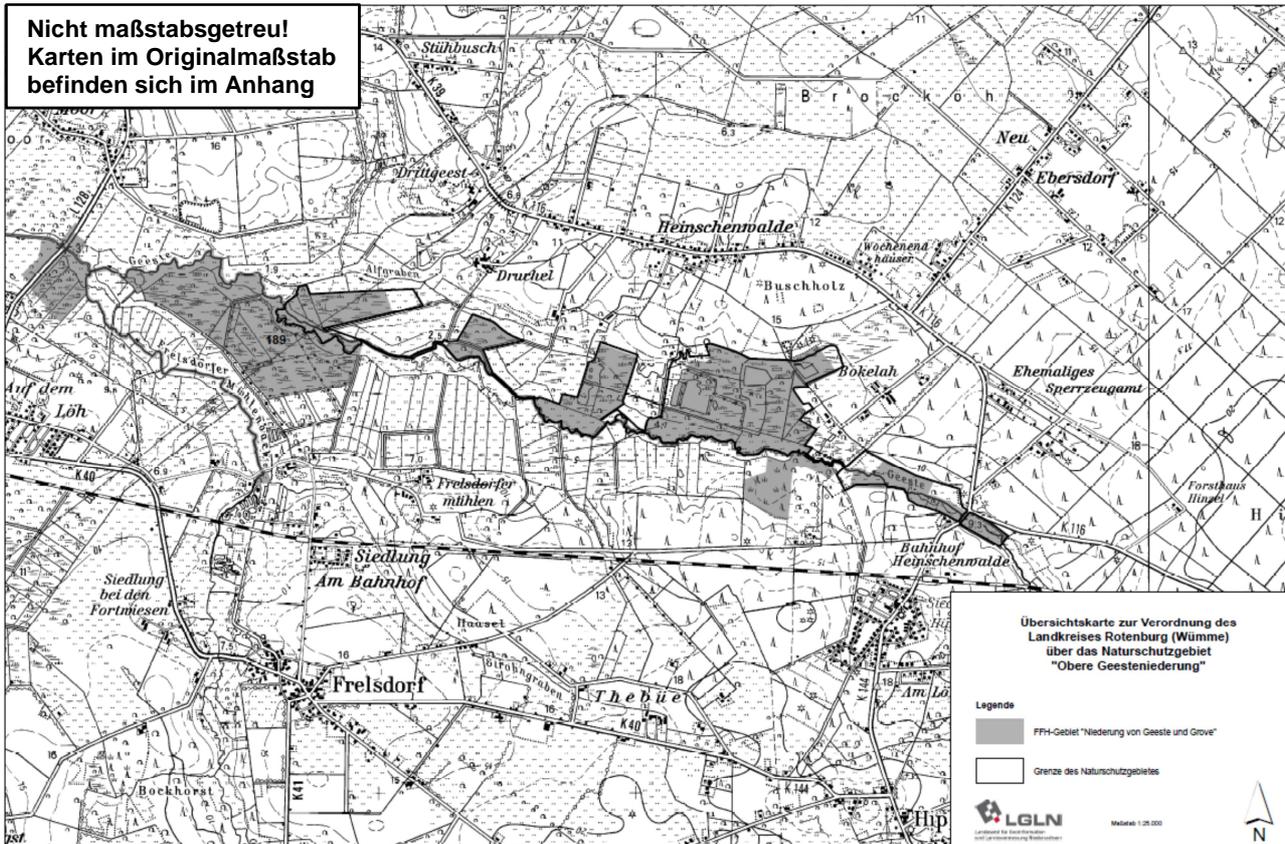


Nicht maßstabsgetreu!
Karten im Originalmaßstab
befinden sich im Anhang

Teilkarte 2 von 2



Nicht maßstabsgetreu!
Karten im Originalmaßstab
befinden sich im Anhang



**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Bullensee und Hemelsmoor" in den
Samtgemeinden Tarmstedt und Zeven im Landkreis Rotenburg (Wümme)
vom 14.06.2018**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG⁶ i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG⁷ wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Bullensee und Hemelsmoor" erklärt.
- (2) Das NSG befindet sich in den naturräumlichen Einheiten "Wümmeniederung" und "Zevener Geest" im Naturraum "Stader Geest" südwestlich der Stadt Zeven im Landkreis Rotenburg (Wümme). Das Hemelsmoor besteht überwiegend aus einem degenerierten Hochmoor mit ausgedehnten strukturreichen Moorwäldern und zum Teil gut erhaltenen Hochmoorbiotopen. Im gesamten Gebiet, jedoch insbesondere im Südosten, befinden sich Grünlandflächen, die vorwiegend extensiv bewirtschaftet werden. Das Gebiet Bullensee zeichnet sich durch einen nährstoffarmen Mooree aus, der von Moorwäldern und einem gut erhaltenen, naturnahen Hochmoorkomplex umgeben ist.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Samtgemeinden Tarmstedt und Zeven sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG ist im Wesentlichen identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Nr. 32 "Bullensee, Hemelsmoor" (DE2721-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie⁸).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 296 ha.

**§ 2
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und hervorragender Schönheit. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung und Entwicklung lebender Hochmoore mit gehölzfreier Moorvegetation, Übergangs- und Schwingrasenmooren und Torfmoor-Schlenken,
 2. die Erhaltung und Entwicklung des Bullensees als natürliches, nährstoffarmes Stillgewässer mit intaktem Wasserhaushalt,
 3. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldkomplexe auf Hochmoorstandorten, insbesondere der Birken-Moorwälder,
 4. die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände, insbesondere auf feuchten bis nassen Standorten,
 5. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 6. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.

⁶ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).

⁷ Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

⁸ Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen im FFH-Gebiet "Bullensee, Hemelsmoor" insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 91D0 - Moorzirbenwälder
als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern,
 - b) 7110 - Lebende Hochmoore
als naturnahe, waldfreie, wachsende Hochmoore mit intaktem Wasserhaushalt und einer typischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung, geprägt durch nährstoffarme Verhältnisse und einem Mosaik torfmoosreicher Bulten und Schlenken, einschließlich naturnaher Moorrandbereiche,
 1. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 3160 - Dystrope Stillgewässer
als naturnahe dystrope Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation im Moorgebiet,
 - b) 7120 - Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
als Hochmoore mit möglichst nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind und mit naturnahen Moorrandbereichen,
 - c) 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore
als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten,
 - d) 7150 - Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften
als nasse, nährstoffarme Torfflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren.
- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt
1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
 2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
 3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen oder naturnahen Gebüsch,
 4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
 5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 6. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen; ausgenommen sind Umweltbildungsveranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrags gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG),
 7. das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
 8. zu baden,
 9. zu reiten,
 10. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
 11. die fischereiliche Nutzung des Bullensees,

12. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 13. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen), sofern der Betrieb nicht den in § 4 Abs. 2 der Verordnung freigestellten Zwecken dient,
 14. im NSG mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 15. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 16. die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Entfernung bis zu 500 m von der Grenze des NSG,
 17. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG dienen,
 18. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 8 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierungen notwendig sind,
 19. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 20. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 21. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 22. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 23. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen anzulegen,
 24. Erstaufforstungen auf Grünland anzulegen,
 25. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 26. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 27. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Anstalt Niedersächsische Landesforsten und der zuständigen Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - d) zur Beseitigung von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,

4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 5. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 6. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 7. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
 8. Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres,
 9. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
 10. der Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Luftfahrtbehörde ausschließlich über landwirtschaftlich genutzten Flächen und zum Zweck deren Kontrolle durch den Flächenbewirtschafter bzw. Jagdberechtigten sowie für forstwirtschaftliche Zwecke, sofern dieser nicht dem Schutzzweck gemäß § 2 zuwider läuft.
- (3) Freigestellt sind die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres sowie die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, jedoch ohne Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben.
- (4) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Abweichend hiervon ist jedoch die Neuanlage von
1. Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten sowie
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen
- nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- Die Anlage von Kirrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen.
- (5) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis
1. auf den in der Karte waagrecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen nach folgenden Vorgaben
 - a) ohne Grünland umzubrechen,
 - b) unter Belassung eines mindestens 2,5 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer II. Ordnung und eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger ausgebracht und keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen,
 - c) beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünlandflächen ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer II. und III. Ordnung einzuhalten; beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung von Dünger und bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gilt nur der im § 4 Abs. 5 Nr. 1 b) genannte Mindestabstand von 2,5 m bzw. 1 m,
 - d) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung und ohne Durchtreten der Grasnarbe erlaubt,
 - e) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen,
 - f) ohne Anlage von Mieten,
 - g) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung nur mit vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde; ausgenommen sind kleinflächige Über- oder Nachsaaten bis 500 m² auch im Schlitzdrillverfahren,
 2. auf den senkrecht schraffierten sowie den rechtmäßig bestehenden und genutzten Grünlandflächen im Eigentum des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben aus Nr. 1 a) bis f), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) keine Mahd vom 01. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres oder Beweidung mit max. 2 Weidetieren/ha vom 01. Januar bis 21. Juni,
 - b) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - c) ohne Düngung,
 - d) ohne Grünlanderneuerung,
 - e) ohne Einebnung und Planierung.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von Nr. 1 b) und Nr. 2 a), b), d) und e) zulassen.

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG

1. auf **allen Waldflächen** unter Beachtung folgender Vorgaben
 - a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme und Pflege in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar des Folgejahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur zulässig wenn sie fünf Werktage vor Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird,
 - b) Kahlschlag nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) Belassen von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starken Totholzes je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichen Zerfall,
 - d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
 - e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur, wenn dieser mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - f) ohne Kalkung,
 - g) ohne Düngung,
 - h) ohne Entwässerungsmaßnahmen,
 - i) forstwirtschaftlich notwendiger Wegeneubau und -ausbau nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. auf den in der Karte schräg von rechts unten nach links oben schraffierten Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 91D0, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand B und C** aufweisen unter Einhaltung der Vorgaben Nr. 1 a), e) bis i), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Kahlschlag; Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb,
 - b) Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen vom 01. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) Feinerschließungslinien mit einem Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m,
 - d) ohne Bodenbearbeitung,
 - e) Instandsetzung von Wegen nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
 - f) ohne Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - g) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) Erhalt bzw. Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers dauerhafte Markierung von mindestens drei lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume und Belassen dieser bis zum natürlichen Zerfall oder bei Fehlen von Altholzbäumen dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter) auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Belassen von mindestens zwei Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes bis zum natürlichen Zerfall,
 - dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Erhalt oder Entwicklung der lebensraumtypischen Baumarten,
 - h) bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat ausschließliche Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche Verwendung lebensraumtypischer Hauptbaumarten,
 - i) vollständig ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden,
 - j) eine über die vorherigen Vorgaben hinausgehende Holzentnahme ist zum Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich,

3. auf allen **Flächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF)** gelten die Vorgaben Nr. 1 a) bis c) und f) bis i), die Vorgaben aus Nr. 2 sowie der Erlass "Langfristige ökologischen Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten" (RdErl. d. ML v. 27.2.2013 - 405-64210-56.1 - VORIS 79100).

Von Zustimmungsvorbehalten und Anzeigeverfahren freigestellt sind abweichend davon Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“⁹ zwischen NLF und zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes.

⁹ RdErl. D. ML u. d. MU v. 21.10.2015 - 405-22055-97 - VORIS 79100

Die Abgrenzung der Lebensraumtypflächen bzw. der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf Waldflächen der NLF ergibt sich aus der jeweils aktuellen Waldbiotopkartierung gemäß des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“. Maßgeblich ist der flächenmäßige Umfang des jeweiligen Lebensraumtyps bzw. der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß der Waldbiotopkartierung zum Referenzzeitpunkt (erste qualifizierte Waldbiotopkartierung). Für die Lebensraumtypen-Flächen auf Waldflächen der NLF wird ein Gesamterhaltungszustand je Lebensraumtyp gebildet. Eine Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen bzw. der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann bei der Naturschutzbehörde bzw. dem Niedersächsischen Forstamt Rotenburg während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen zur Erteilung von Ausnahmen oder ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (8) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.
- (9) Weitergehende Vorschriften der § 23 Abs. 3 BNatSchG, § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 33 Abs. 1 a, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
 3. Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (2) Auf den Flächen der NLF erfolgen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ zwischen NLF und zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes.
- (3) § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

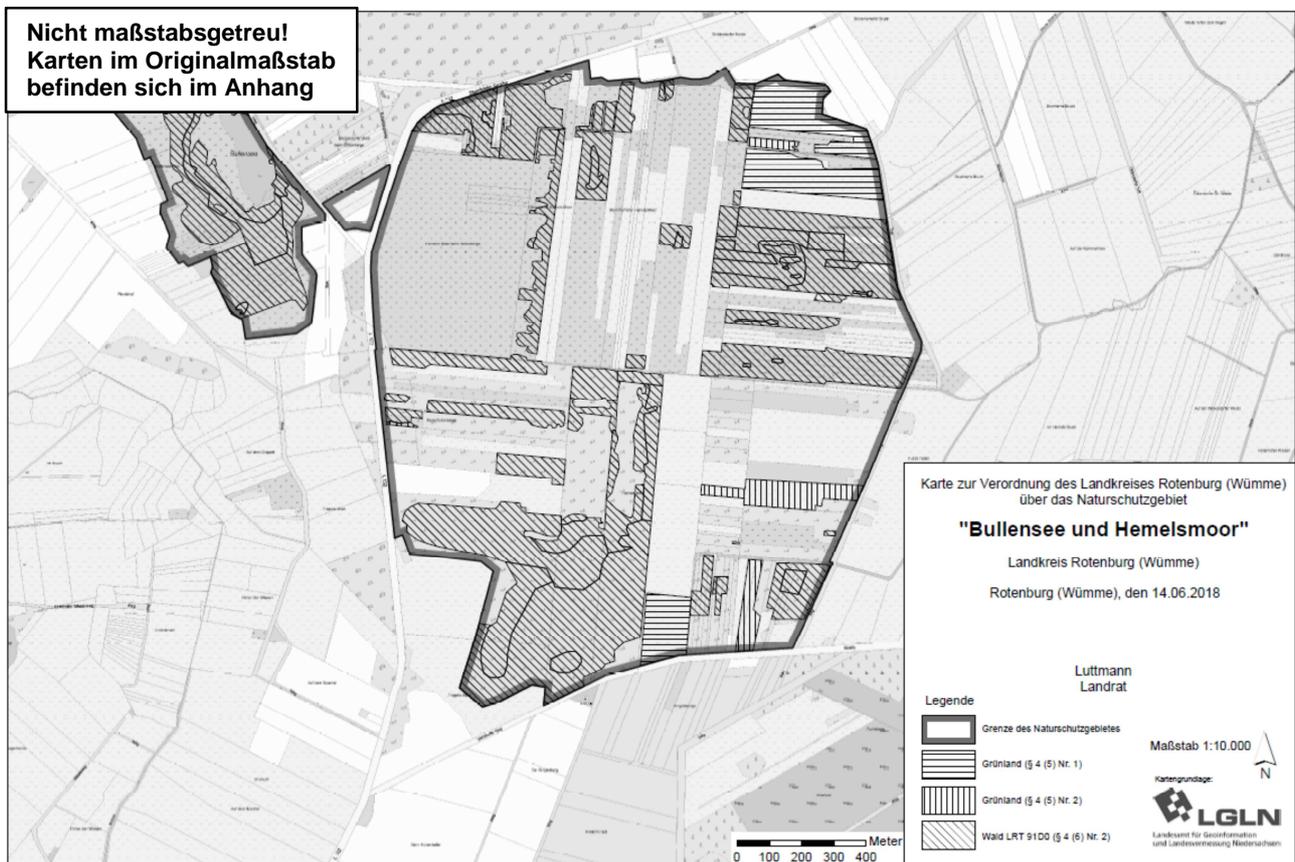
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

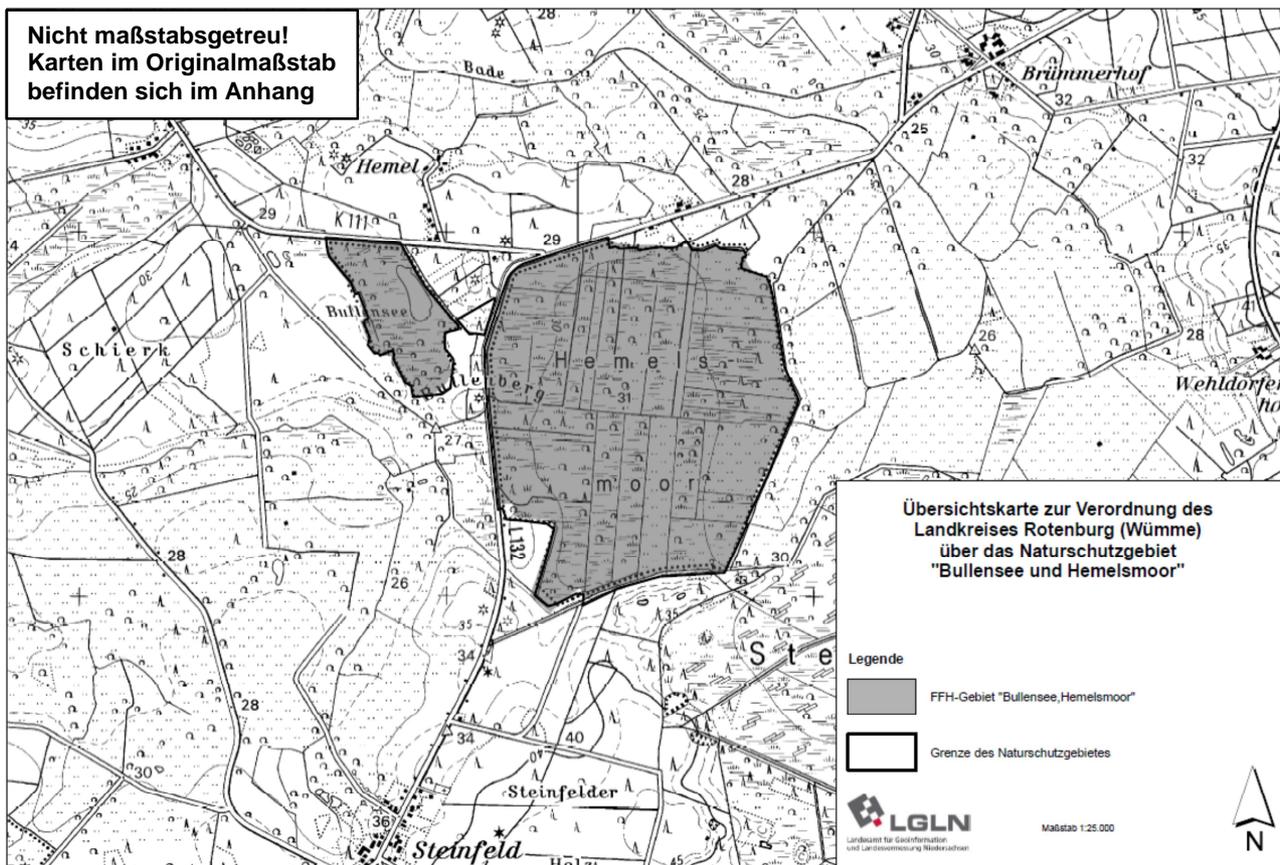
- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnungen über das Naturschutzgebiet "Bullensee" vom 05.12.1983 (Amtsblatt der Regierung in Lüneburg 1983, Seite 282) und das Naturschutzgebiet "Hemelsmoor" vom 06.03.1985 (Amtsblatt der Bezirksregierung Lüneburg Nr. 7 vom 01.04.1985, Seite 66) außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 14.06.2018

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Luttmann
Landrat



Nicht maßstabsgetreu!
Karten im Originalmaßstab
befinden sich im Anhang



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2018 Nr. 29

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Huvenhoopsmoor" in der Samtgemeinde Selsingen und in der Gemeinde Gnarrenburg im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 14.06.2018

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG¹⁰ i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG¹¹ sowie § 9 Abs. 4 NJagdG¹² wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in der Gemeinde Gnarrenburg mit den Gemarkungen Augustendorf und Glinstedt und in der Samtgemeinde Selsingen, Gemeinde Sandbostel mit den Gemarkungen Ober Ochtenhausen und Sandbostel, Gemeinde Selsingen mit der Gemarkung Granstedt, Gemeinde Rhade mit der Gemarkung Rhade und Gemeinde Ostereistedt mit der Gemarkung Rockstedt, Landkreis Rotenburg (Wümme), wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Huvenhoopsmoor" erklärt.
- (2) Das NSG hat eine Größe von ca. 1.373 ha.
- (3) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet¹³ Nr. 31 "Huvenhoopssee, Huvenhoopsmoor" (DE 2620-301).

¹⁰ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).

¹¹ Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104).

¹² Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) i. d. F. vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114).

¹³ Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

§ 2 Geltungsbereich

Die Grenze des NSG ergibt sich aus den vier maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:10.000 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und Gehölzstrukturen am Rande des NSG, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Straßen und Wege am Rande des NSG, die von der grauen Linie berührt werden, gehören nicht zum NSG. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Gnarrenburg, der Samtgemeinde Selsingen und der Samtgemeinde Tarmstedt sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der Hochmoorlandschaft des Huvenhoopsmoores und seiner Randzonen.
Das Gebiet ist derzeit besonders geprägt durch
 1. die natürlichen Moor- und Heideseen mit ihren randlichen Torfmoosschwingrasen und den nach oberflächlicher Entwässerung aufgewachsenen lichten Moorbirkenwäldern im Norden des Gebietes,
 2. die naturnahen Moorbirkenwälder mit ihren Heide- und Pfeifengraslichtungen und regenerierenden bäuerlichen Handtorfstichen im Süden des Gebietes,
 3. die in Renaturierung bzw. Regeneration befindlichen Moorflächen nach beendetem Torfabbau,
 4. das Hochmoorgrünland in der Randlage des Gebietes,
 5. die noch in Abtorfung befindlichen Moorflächen im Kernbereich des Gebietes.
- (2) Die Erklärung zum Naturschutzgebiet bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung und Entwicklung der hochmoortypischen Lebensräume mit den daran gebundenen Arten und Lebensgemeinschaften, insbesondere auch als Brut- und Gastvogellebensraum,
 2. die Erhaltung und Entwicklung der Moor- und Heideseen mit ihren Torfmoosschwingrasen und Moorbildungen sowie der charakteristischen naturnahen Moorbirkenwälder mit den darin gelegenen regenerierenden bäuerlichen Handtorfstichen, den Pfeifengras- und Heideflächen und den Gagelbeständen auf Torf- und Mineralböden,
 3. die Schaffung und Erhaltung extensiv genutzten Grünlandes im Randbereich des NSG,
 4. die natürliche bzw. naturnahe Entwicklung der Abtorfungsflächen nach ihrer Herrichtung,
 5. die Erhaltung und Wiederherstellung der Ruhe und Ungestörtheit dieser weiträumigen Moorlandschaft insbesondere zum Schutz besonders störungsempfindlicher Großvögel und
 6. die Erhaltung der offenen und für ein Hochmoor charakteristischen Landschaft in ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und herausragenden Schönheit.
- (3) Für die langfristige Entwicklung des Gebietes sind
 1. die Wasserrückhaltung in den wirtschaftlich nicht genutzten Flächen,
 2. die Extensivierung bzw. Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung mittels Grunderwerb durch die öffentliche Hand,
 3. die Erhaltung einer großflächigen offenen störungsfreien Kernzone von besonderer Bedeutung.
- (4) Teile des NSG sind Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen im FFH-Gebiet "Huvenhoopssee, Huvenhoopsmoor" insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.
- (5) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
 1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich seiner charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 91D0 - Moorbüschelwälder
als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, überwiegend nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen Baumarten, einem kontinuierlich hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und struktureichen Waldrändern,

2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 3160 - Dystrophe Stillgewässer
als naturnahe dystrophe Stillgewässer mit guter Wasserqualität und torfmoosreicher Verlandungsvegetation in Heide- und Mooregebieten,
 - b) 7120 - Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
als möglichst naturnahe Hochmoore mit möglichst nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind, und naturnahen Moorrandbereichen,
 - c) 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore
als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Verbund mit Moorwäldern, Feuchtgrünland, nährstoffarmen Stillgewässern oder anderer Moorvegetation,
 - d) 7150 - Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)
als nasse, nährstoffarme Torf- und/oder Sandflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Verbund mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden und/oder nährstoffarmen Stillgewässern.

§ 4 Verbote

- (1) Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit in § 5 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen im NSG werden insbesondere folgende Handlungen untersagt:
 - a) Hunde unangeleint laufen zu lassen,
 - b) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 - c) organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 - d) Bohrungen aller Art niederzubringen,
 - e) die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Entfernung bis zu 1.200 m von der Grenze des NSG,
 - f) das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
 - g) im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen), sofern der Betrieb nicht den in § 5 Abs. 1 f) der Verordnung freigestellten Zwecken dient,
 - h) im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen sowie eine Mindestflughöhe von 600 m über dem NSG zu unterschreiten,
 - i) Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 - j) Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 - k) in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 - l) Erstaufforstungen vorzunehmen sowie die Anpflanzung von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen,
 - m) das Einbringen von gentechnischen veränderten Organismen,
 - n) das Ausbringen oder Ansiedeln von nichtheimischen, gebietsfremden oder invasiven Arten.

§ 5 Zulässige Handlungen

Folgende Handlungen werden als Abweichungen von § 23 Abs. 2 BNatSchG zugelassen und fallen nicht unter die Verbote des § 4 dieser Verordnung:

- (1) Allgemeine Freistellungen:

Folgende Handlungen werden zugelassen:

- a) das Betreten und Befahren des NSG, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung erforderlich ist, sowie das Betreten von Grundstücken durch die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten,

- b) das Betreten und Befahren des Gebietes sowie die Durchführung von Maßnahmen
 - durch die Naturschutzbehörden und deren Beauftragte,
 - durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher und wissenschaftlicher Aufgaben,
- c) Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- d) die Nutzung der Grünlandflächen als Turnierplatz auf den Flurstücken 76, 77/1, 81 und 84 der Flur 5 in der Gemarkung Glinstedt im bisherigen Umfang,
- e) das Befahren der Wege in der Gemarkung Glinstedt mit Pferdegespannen im Rahmen von Fahrturnieren,
- f) der Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Luftfahrtbehörde und nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ausschließlich über landwirtschaftlich genutzten Flächen und zum Zweck deren Kontrolle durch den Flächenbewirtschafter bzw. Jagdberechtigten sowie für forstwirtschaftliche oder wissenschaftliche Zwecke, sofern diese nicht dem Schutzzweck gemäß § 3 zuwider laufen,
- g) Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres.

(2) Freistellungen der Landwirtschaft:

Folgende Handlungen werden zugelassen:

- a) die Bewirtschaftung der in der mitveröffentlichten Karte dargestellten privateigenen Grünlandflächen in der bisherigen Art und Weise,
- b) der Umbruch zur Erneuerung der Grasnarbe außerhalb des FFH-Gebietes ist nur zulässig, wenn er 14 Tage vor Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde; ausgenommen sind kleinflächige Über- oder Nachsaaten bis 500 m² auch im Schlitzdrillverfahren,
- c) die Unterhaltung und Erneuerung von Drainagen und die Erhaltung der hierfür erforderlichen Vorflut; das Kühlen der Flächen und der Tiefumbruch fallen unter das Veränderungsverbot des § 23 Abs. 2 BNatSchG,
- d) die Bewirtschaftung der privateigenen, in der mitveröffentlichten Karte grau dargestellten privateigenen Ackerflächen, jedoch ohne das Aufbringen von Klärschlamm, Geflügelmist und -gülle,
- e) die Umwandlung von Acker in Grünland.

(3) Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 BNatSchG:

Folgende Handlungen werden zugelassen:

- a) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der in der mitveröffentlichten Karte dargestellten Forstflächen,
- b) die Holzentnahme einschließlich der Entnahme von Pfingstbäumen für die Brauchumpflege auf den übrigen bestockten Flächen; die Umgebung der Brutplätze besonders störungsempfindlicher Großvögel darf vom 15. Februar bis zum 30. Juni eines jeden Jahres in einem Umkreis von 300 m nicht betreten werden.

(4) Freistellungen der Jagd:

Die Ausübung der Jagd ist mit folgenden Einschränkungen freigestellt:

- a) die Umgebung der Brutplätze besonders störungsempfindlicher Großvögel darf vom 15. Februar bis zum 30. Juni eines jeden Jahres in einem Umkreis von 300 m nicht betreten werden; unberührt bleibt die Nachsuche,
- b) Hochsitze sind nach Material und Bauweise der Landschaft anzupassen und in optischer Anlehnung an Bäume oder Gehölzbestände zu errichten; die Errichtung von Hochsitzen und das Aufstellen fahrbarer Kanzeln bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; die Zustimmung ist zu erteilen, wenn im Einzelfall der Schutzzweck nicht gefährdet wird,
- c) die Anlage von Kirrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen,
- d) die Neuanlage von Wildäckern, die Anlage von Fütterungen sowie die Errichtung von Jagdhütten unterliegen dem Veränderungsverbot des § 23 Abs. 2 BNatSchG,
- e) eine Fallenjagd darf nur mit Lebendfallen und selektiv fangenden Totschlagfallen erfolgen,
- f) die Jagd auf Wasserfederwild ist nicht zulässig,
- g) die Jagd auf Federwild in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. des Folgejahres ist nicht zulässig.

(5) Freistellung der Gewässerunterhaltung/-nutzung:

Folgende Handlungen werden zugelassen:

- a) die mechanische Unterhaltung der vorhandenen Gräben und Durchlässe, soweit sie für die Entwässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen oder der derzeitigen Torfabbaufächen erforderlich sind,
- b) die Löschwasserentnahme aus dem genehmigten Teich auf dem Flurstück 61, Flur 1 der Gemarkung Rhade.

(6) Freistellung der Imkerei:

Folgende Handlungen werden zugelassen:

das Aufstellen von Bienenkästen/-körben in einem Abstand von max. 20 m von Wirtschaftswegen nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; die Zustimmung ist zu erteilen, wenn im Einzelfall der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

(7) Freistellungen der Unterhaltung der Straßen, Wege und Versorgungsleitungen:

Folgende Handlungen werden zugelassen:

- a) die Unterhaltung der Landes- und der Kreisstraße sowie ihrer Seitenräume einschließlich des Radweges wie bisher,
- b) die Unterhaltung der Wege mit Sand und Kies; die Unterhaltung mit anderen basenarmen Materialien mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; die Zustimmung ist zu erteilen, wenn im Einzelfall der Schutzzweck nicht gefährdet wird,
- c) Maßnahmen zur Unterhaltung der vorhandenen Versorgungsleitungen (Energie, Wasser, Telekom),
- d) Maßnahmen zur Vermeidung von Wildunfällen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- e) unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit.

(8) Freistellung des Torfabbaus:

Der Torfabbau ist im Rahmen der derzeit erteilten Bodenabbaugenehmigungen freigestellt.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:

1. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur Vermittlung von Informationen über das Gebiet,
2. die Entkusselung ungenutzter Moorflächen zur Freistellung einzelner Handtorfstiche.

§ 7

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotssregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9

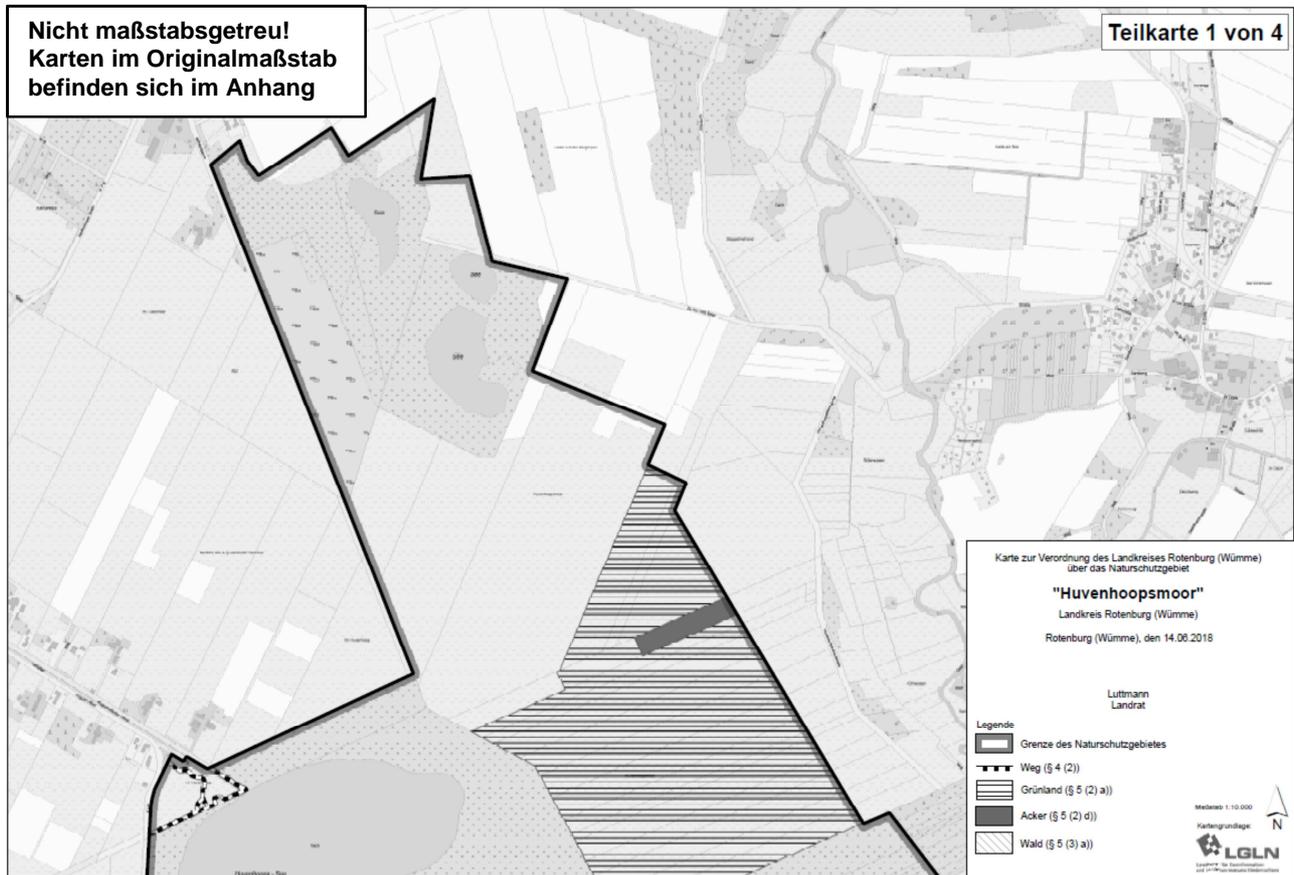
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Huvenhoopsmoor“ vom 07.05.1999 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 11 vom 01.06.1999 Seite 95) außer Kraft.

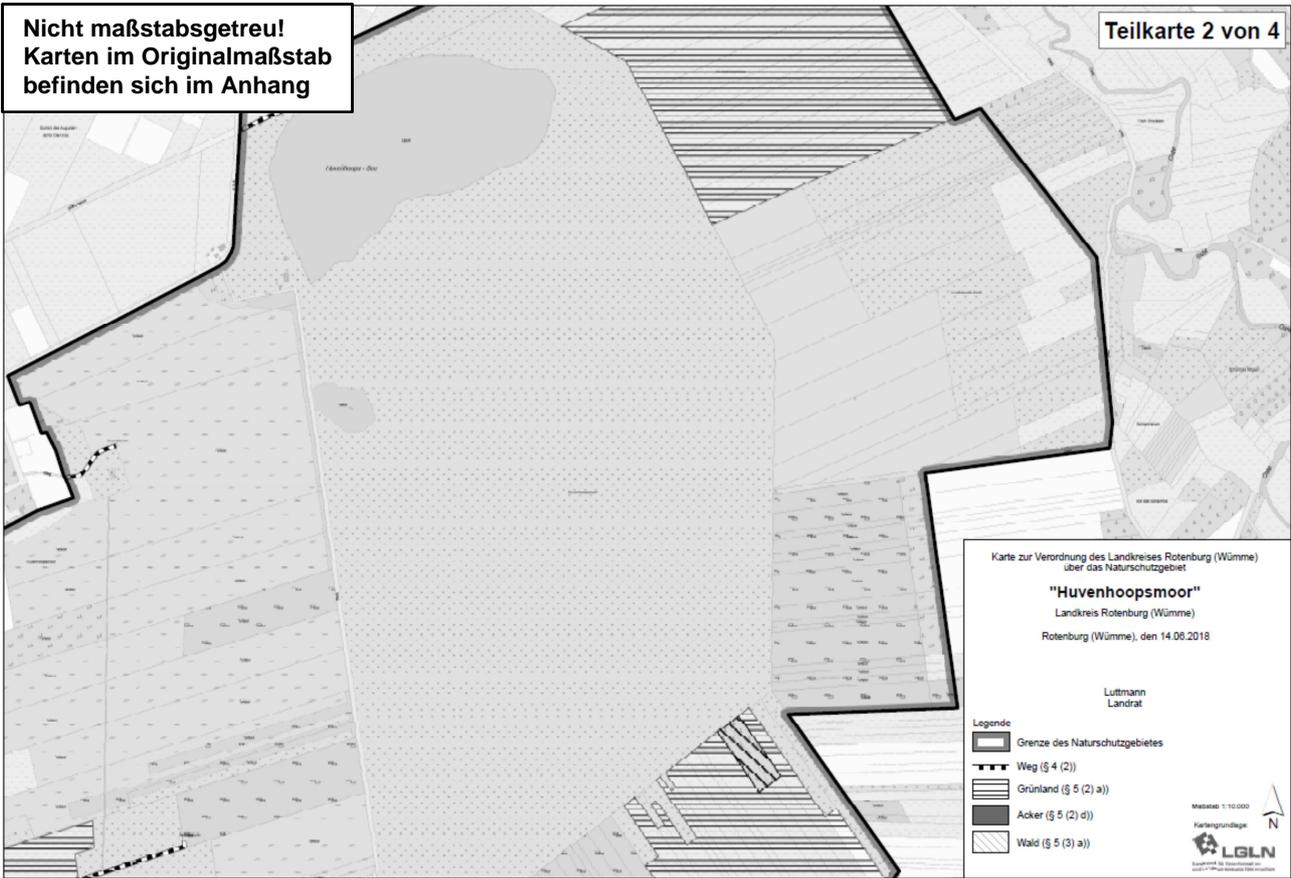
Rotenburg (Wümme), den 14.06.2018

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Luttmann
Landrat



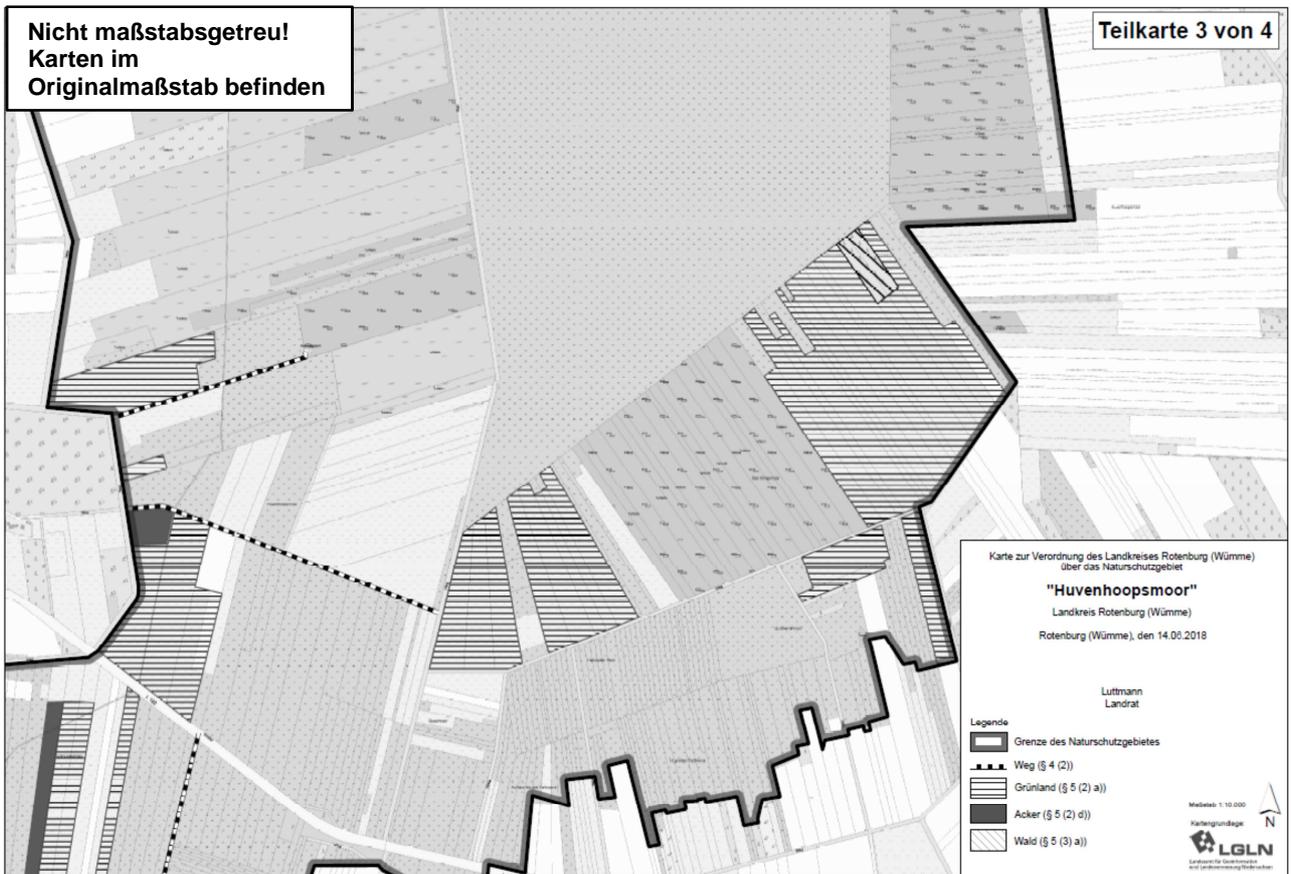
Nicht maßstabsgetreu!
Karten im Originalmaßstab
befinden sich im Anhang

Teilkarte 2 von 4



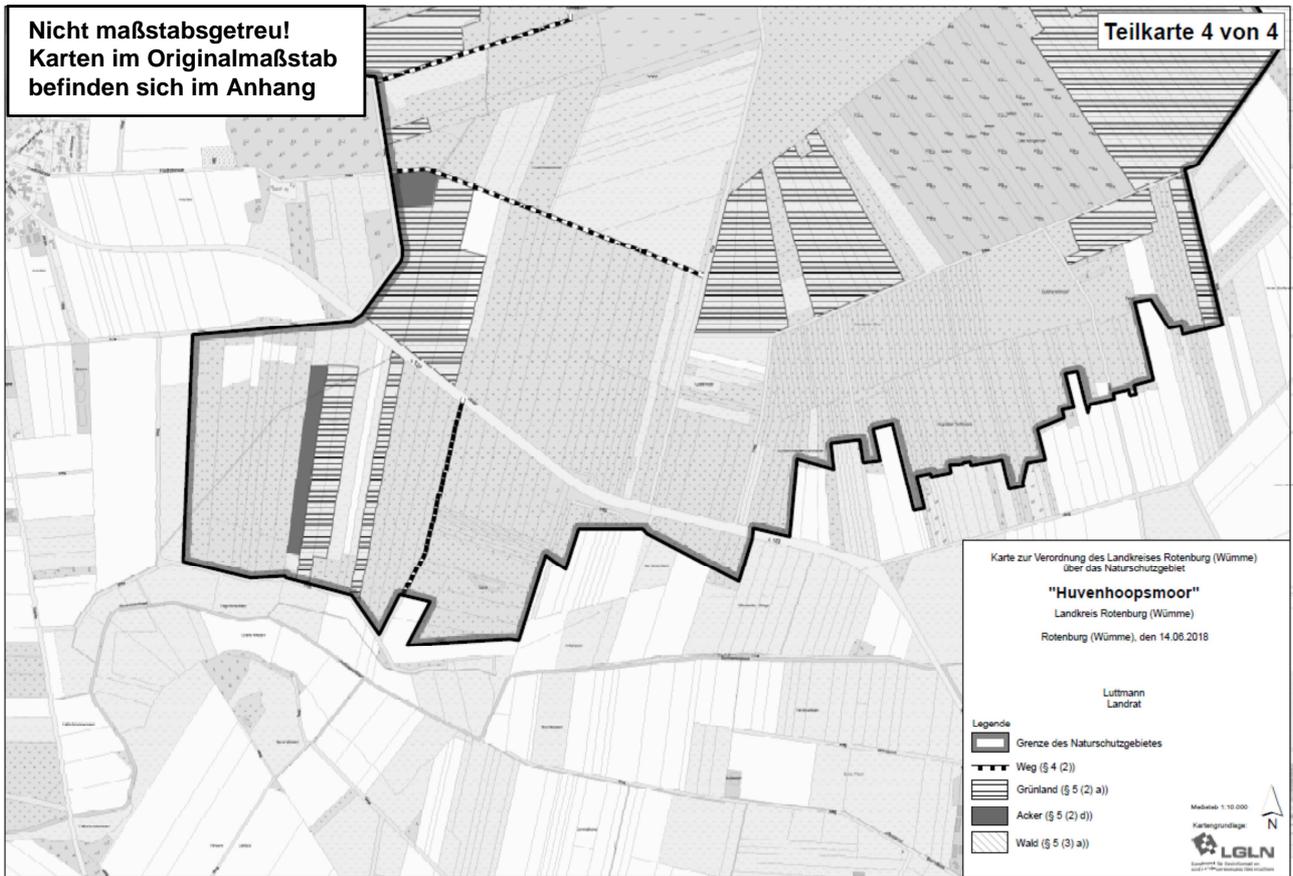
Nicht maßstabsgetreu!
Karten im
Originalmaßstab befinden

Teilkarte 3 von 4



Nicht maßstabsgetreu!
Karten im Originalmaßstab
befinden sich im Anhang

Teilkarte 4 von 4



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet

"Huvengoopsmoor"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 14.06.2018

Luttmann
Landrat

Legende

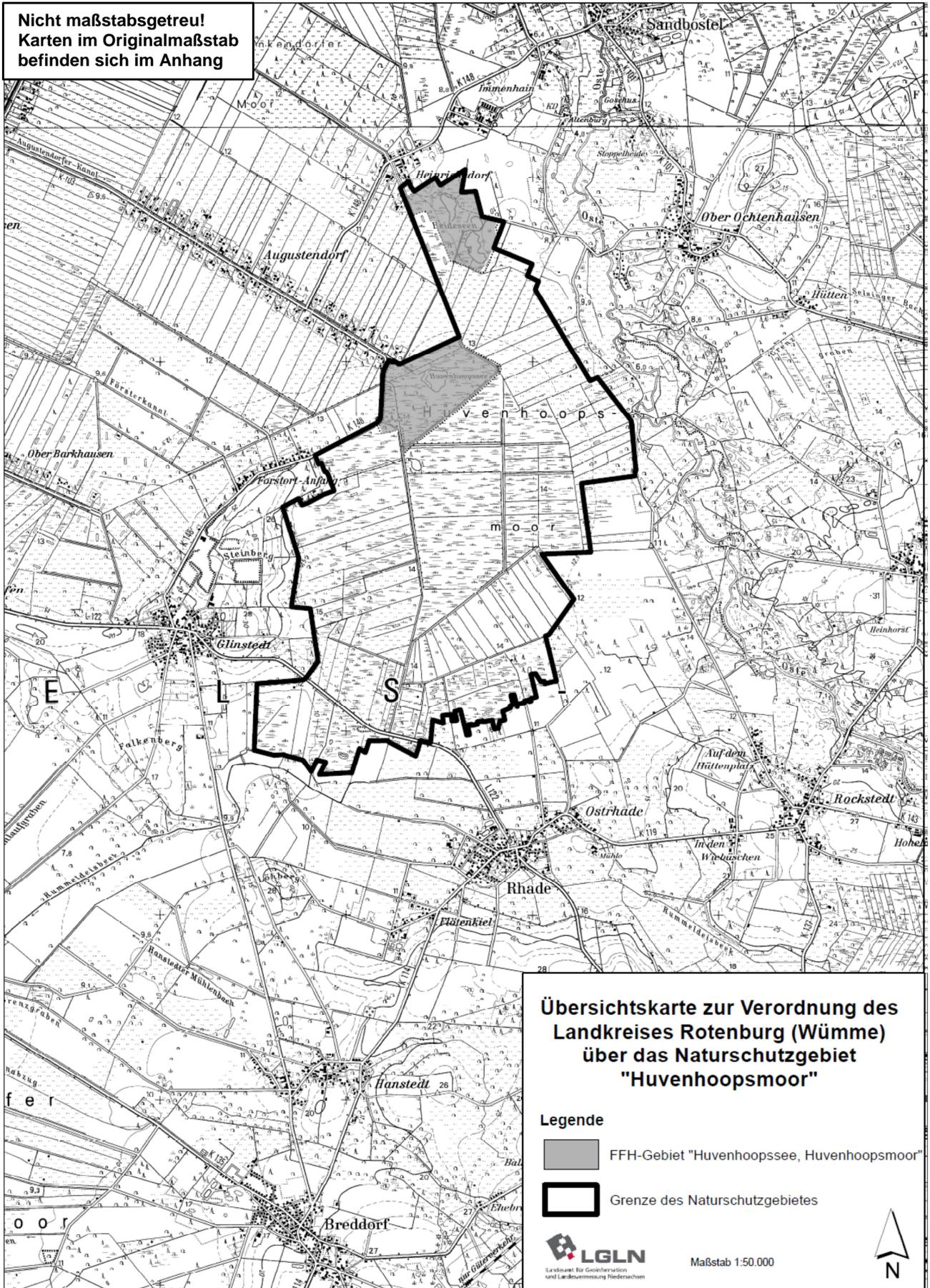
-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Weg (§ 4 (2))
-  Grünland (§ 5 (2) a))
-  Acker (§ 5 (2) d))
-  Wald (§ 5 (3) a))

Maßstab 1:10.000

Kartengrundlage:

 LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung

Nicht maßstabsgetreu!
Karten im Originalmaßstab
befinden sich im Anhang



Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2018 Nr. 29

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Selsingen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22), in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Neufassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) sowie den §§ 10, 12 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG) in der Neufassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (Nds. GVBl. S. 124) hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 19.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten vom 14.06.2017 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2017) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

Für Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung wird kein Beitrag für die Betreuung erhoben. Diese Befreiung gilt auch für eine Betreuungszeit, einschließlich Früh- und Spätdienst, von über acht Stunden täglich.

2. Nach § 11 wird folgender neuer § 12 eingefügt:

§ 12 Datenverarbeitung

(1) Zur Ausführung dieser Satzung, der daraufhin erlassenen ergänzenden Vorschriften und zur Sicherstellung der nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) wahrzunehmenden Aufgaben dürfen die damit befassten Stellen der Samtgemeinde Selsingen personenbezogene Daten in dem erforderlichen Umfang erheben und verarbeiten. Zu diesen Daten gehören insbesondere auch Vor- und Zuname, Geburtsdaten und Anschriften der Kinder und sorgeberechtigten Personen sowie sonstige Daten zu Erreichbarkeiten.

(2) Aus den vorgenannten Gründen darf die bei der Samtgemeinde Selsingen für melderechtliche Angelegenheiten zuständige Stelle auch erforderliche personenbezogene Daten aus dem Melderegister an die in Abs. 1 genannten Stellen der Samtgemeindeverwaltung übermitteln. Darüber hinausgehende rechtlich bestehende Verpflichtungen zur Weitergabe personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.

(3) Die für die in Abs. 1 genannten Zwecke gespeicherten Daten sind zu löschen, sobald das Erfordernis für eine weitere Verarbeitung für diese Aufgaben nicht mehr besteht.

3. Der vormalige § 12 Inkrafttreten wird neuer § 13.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Selsingen, 19. September 2018

Kahrs
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2018 Nr. 29

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Selsingen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22) i. V. m. den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Neufassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 19.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Selsingen vom 1.6.06.2017 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2017), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.01.2018 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2018) wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 enthält die als Anlage zur Satzung beigefügte Fassung.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2018 in Kraft.

Selsingen, 19.09.2018

Kahrs
Samtgemeindebürgermeister

Anlage

Gebührensätze für das Friedhofswesen der Samtgemeinde Selsingen

Anlage

Gebührensätze für das Friedhofswesen der Samtgemeinde Selsingen								
Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Selsingen								
Gebührenart/Friedhof	Anderlingen	Deinstedt	Farven	Ostereistedt	Rhade	Sandbostel	Seedorf	Selsingen
Friedhof	alle	alle	alle	alle	alle	Leichenhalle	alle	Selsingen, Haaaßel, Granstedt
	- € -	- € -	- € -	- € -	- € -	- € -	- € -	- € -
1. Einräumung des Nutzungsrechtes (30 Jahre)								
1.1 für eine Wahlgrabstätte (je Grabstelle)	60,00	60,00	200,00	60,00	60,00		80,00	100,00
1.2 für ein Urnenwahlgrab	60,00				300,00 ^{5 6 7}			100,00
1.3 für ein Reihengrab	60,00	60,00	200,00	60,00	60,00		80,00	280,00
1.4 für ein Urnenreihengrab		300,00		60,00	200,00 ^{6 7}			100,00
1.5 für ein Kinderreihengrab (bis 5. Lebensjahr)	60,00						26,00	100,00
1.6 anonymes Urnengrab	300,00						500,00	500,00
1.7 anonyme Erdbestattung	600,00						500,00	
1.8 halbanonymes Urnengrab	600,00		600,00	600,00	600,00		500,00	700,00
1.9 halbanonyme Erdbestattung	900,00		1.200,00	1.200,00	900,00		500,00	800,00
2. Verlängerung des Nutzungsrechtes (pro Jahr)								
2.1 Wahlgrabstätte (je Grabst.)								4,00 ⁹
2.4 für ein Urnenwahlgrab		2,00			10,00 ⁶			4,00 ⁹
2.5 zusätzl. Beisetzung einer Urne auf einem Wahlgrab								100,00 ⁹
3. Unterhaltungsgebühr (jährlich)								
3.1 für eine Wahlgrabstätte (je Grabstelle)	4,00/5,00 ¹		10,00 ⁵	5,50 ⁴	5,00 ⁵		4,00 ⁵	6,00 7,00 ⁸
3.2 für ein Reihengrab	4,00		10,00 ⁵	5,50	5,00		4,00	
4. Benutzung der Friedhofskapelle u. Leichenhalle je Trauerfeier								
4.1 Leichenkammer	30,00	30,00	100,00	130,00	25,00	40,00	30,00	20,00/Tag
4.2 Kapelle	100,00	120,00	100,00		155,00		30,00	200,00
4.3 Nachlass: Spende Kapellenbau					50,00			
5. Verwaltungsgebühren								
5.1 Gebühr pro Bestattung								50,00
5.2 Zustimmung zur Ausgrabung und Umbettung von Leichen, Aschen etc.								30,00
5.3 Gebühr bei Rückgabe der Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist und bei Vernachlässigung der Grabpflege								30,00
5.4 Genehmigung von Grabzeichen								25,00
5.5 Einmalige Friedhofsumlage (Pflegegebühr, Wasserversorgung, Abfallentsorgung) für die Nutzungszeit pro Grabstätte								30,00 bei vorz. Rückgabe
5.6 Gebühren für die Genehmigung von Umbettungen bei Bestattungen								30,00
¹ Normale Unterhaltungsgebühr 4,00 €, für Heckenschneiden zusätzlich 1,00 €				⁶ einschl. Unterhaltungsgebühr				
⁴ f. max. 10 Grabstellen				⁷ (1 m²) f. max. 1 Urne				
⁵ f. max 6 Grabstellen				⁸ mit Heckeschneiden				
				⁹ nur Friedhof Selsingen				

Eröffnungsbilanz 2012 der Samtgemeinde Sottrum

Der Rat der Samtgemeinde Sottrum hat in seiner Sitzung am 20.09.2018 die Eröffnungsbilanz auf den 01.01.2012 mit einer Bilanzsumme von 44.172.735,38 EUR und einem Basis-Reinvermögen von 8.000.999,39 EUR beschlossen.

Die Eröffnungsbilanz 2012 der Samtgemeinde Sottrum und der Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz des Rechnungsprüfungsamtes können während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum eingesehen werden.

Sottrum, 21.09.2018

Freitag
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2018 Nr. 29

Jahresabschluss 2013 der Samtgemeinde Tarmstedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am 18.09.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2013 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Samtgemeindebürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2013 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 und der um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Tarmstedt, den 19.09.2018

Samtgemeinde Tarmstedt
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2018 Nr. 29

**Nachtragshaushaltssatzung
der Samtgemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2018**

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	EURO	EURO	EURO	EURO
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	11.101.600	336.600	0	11.438.200
ordentliche Aufwendungen	11.140.600	783.700	0	11.924.300
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendung	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.631.000	336.600	0	10.967.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.775.800	783.700	0	10.559.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	825.400	0	0	825.400
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.458.600	0	103.900	5.354.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.559.200	0	0	4.559.200
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	758.900	0	0	758.900
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	16.015.600	336.600	0	16.352.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	15.993.300	783.700	103.900	16.673.100

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

Sittensen, 6. September 2018

In Vertretung

Miesner

Verwaltungsfachangestellter

(L. S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen öffentlich aus.

Sittensen, 30. September 2018

Samtgemeinde Sittensen

Samtgemeindebürgermeister i. V.

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2018 Nr. 29

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Brockel und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Brockel hat in seiner Sitzung am 27.08.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Brockel wird in der vorgelegten Form festgestellt und beschlossen.
- Das Defizit der ordentlichen Ergebnisrechnung in Höhe von 55.907,36 € wird durch die Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren gedeckt. Der Überschuss der außerordentlichen Ergebnisrechnung in Höhe von 94.072,77 € wird der Überschussrücklage des außerordentlichen Ergebnisses hinzugeführt.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2013 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden bei der Gemeinde Brockel, Hauptstraße 32, 27386 Brockel, öffentlich aus.

Brockel, 30.09.2018

Gemeinde Brockel

Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2018 Nr. 29

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Hemsbünde und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Hemsbünde hat in seiner Sitzung am 13.09.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Hemsbünde wird in der vorgelegten Form festgestellt und beschlossen.
- Der Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 149.525,66 € wird der Überschussrücklage hinzugeführt.
- Dem Bürgermeister wird für die Haushaltsführung 2013 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden bei der Gemeinde Hemsbünde, Dorfstraße 28, 27386 Hemsbünde, öffentlich aus.

Hemsbünde, 30.09.2018

Gemeinde Hemsbünde

Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2018 Nr. 29

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Hemslingen und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Hemslingen hat in seiner Sitzung am 12.09.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Hemslingen wird in der vorgelegten Form festgestellt und beschlossen.
- Der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 337.988,72 € wird auf das Haushaltsjahr 2014 vorgetragen.
- Dem Bürgermeister wird für die Haushaltsführung 2013 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden bei der Gemeinde Hemslingen, Bruchwiesenweg 50, 27386 Hemslingen, öffentlich aus.

Hemslingen, 30.09.2018

Gemeinde Hemslingen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2018 Nr. 29

Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Ostereistedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Ostereistedt hat in seiner Sitzung am 21.08.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Ostereistedt für das Haushaltsjahr 2017 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Der Bürgermeisterin wird für das Haushaltsjahr 2017 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 und der um die Stellungnahme der Bürgermeisterin ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Ostereistedt, Bahnhofstraße 10, 27404 Ostereistedt, öffentlich aus.

Ostereistedt, 30. September 2018

Gemeinde Ostereistedt
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2018 Nr. 29

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Rhade

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22), in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Neufassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) sowie den §§ 10, 12 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG) in der Neufassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (Nds. GVBl. S. 124) hat der Rat der Gemeinde Rhade in seiner Sitzung am 17.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Rhade vom 20.04.2018 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2018) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

Für Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung wird kein Beitrag für die Betreuung erhoben. Diese Befreiung gilt auch für eine Betreuungszeit, einschließlich Früh- und Spätdienst, von über acht Stunden täglich.

2. Nach § 12 wird folgender neuer § 13 eingefügt:

§ 13
Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung, der daraufhin erlassenen ergänzenden Vorschriften und zur Sicherstellung der nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) wahrzunehmenden Aufgaben dürfen die damit befassten Stellen der Samtgemeinde Selsingen personenbezogene Daten in dem erforderlichen Umfang erheben und verarbeiten. Zu diesen Daten gehören insbesondere auch Vor- und Zuname, Geburtsdaten und Anschriften der Kinder und sorgeberechtigten Personen sowie sonstige Daten zu Erreichbarkeiten.
- (2) Aus den vorgenannten Gründen darf die bei der Samtgemeinde Selsingen für melderechtliche Angelegenheiten zuständige Stelle auch erforderliche personenbezogene Daten aus dem Melderegister an die in Abs. 1 genannten Stellen der Samtgemeindeverwaltung übermitteln. Darüber hinausgehende rechtlich bestehende Verpflichtungen zur Weitergabe personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die für die in Abs. 1 genannten Zwecke gespeicherten Daten sind zu löschen, sobald das Erfordernis für eine weitere Verarbeitung für diese Aufgaben nicht mehr besteht.

3. Der vormalige § 13 Inkrafttreten wird neuer § 14.

4. In der Gebührenordnung 2 wird in Teil II Nr. 1 der Betrag von 35,00 € durch den Betrag von 45,00 € und der Betrag von 70,00 € durch den Betrag von 90,00 € ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Selsingen, 17. September 2018

Mohrmann
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2018 Nr. 29

**Jahresabschluss 2016
der Gemeinde Scheeßel und Entlastungserteilung**

Der Rat der Gemeinde Scheeßel hat in seiner Sitzung am 06.09.2018 über den Jahresabschluss 2016 beschlossen. Der Bürgermeisterin wurde für dieses Haushaltsjahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 einschließlich des Rechenschaftsberichtes liegt zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Stellungnahme der Bürgermeisterin im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1, 27383 Scheeßel, Zimmer 6, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Scheeßel, den 12.09.2018

Gemeinde Scheeßel
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
Behrens

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2018 Nr. 29

**Satzung
der Gemeinde Scheeßel über den Betrieb und die Benutzung
von Kindertagesstätten der Gemeinde Scheeßel
(Kindertagesstättenordnung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 06. September 2018 beschlossen, die Satzung der Gemeinde Scheeßel über den Betrieb und die Benutzung von Kindertagesstätten der Gemeinde Scheeßel wie folgt neu zu fassen:

§ 1 Rechtlicher Status

Die Gemeinde Scheeßel unterhält als öffentliche Einrichtungen Tageseinrichtungen für Kinder gemäß des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG).

§ 2 Aufgabe

Aufgabe der kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Scheeßel ist die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder bis zum Eintritt in den Primarbereich. Die Betreuung in den Kindertagesstätten ergänzt die Erziehung des Kindes in der Familie und bereitet die Kinder mit einem eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag auf die nachfolgenden Bildungseinrichtungen vor. Die pädagogischen Konzeptionen der Einrichtungen definieren die individuellen Arbeitsweisen derselben.

§ 3 Aufnahme

- (1) Die Tageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern des Elementarbereichs von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung, in Krippengruppen frühestens nach Vollendung des 10. Lebensmonats, offen, die mit Hauptwohnsitz in Scheeßel gemeldet sind und tatsächlich in Scheeßel wohnen. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze.
- (2) Ein Wechsel der Einrichtungsformen im laufenden Betreuungsjahr ist nur zum 01. Februar möglich und nur unter der Voraussetzung vorhandener Kapazitäten in der aufnehmenden Einrichtungsform.
- (3) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Bereits aufgenommene Kinder aus anderen Gemeinden können bei Nachmeldungen von Kindern aus der Gemeinde Scheeßel nicht vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

§ 4 Aufnahmeverfahren

Die Kinder werden grundsätzlich nach dem Alter aufgenommen; ältere Kinder haben Vorrang. Für Ganztagsgruppen und Krippengruppen gelten abweichende Aufnahmekriterien. Die Anmeldung der Kinder muss bis zum 31. Januar (vor Beginn des Kindergartenjahres) bei der Gemeinde Scheeßel bzw. der jeweiligen Kindertagesstätte erfolgt sein.

§ 5 Sonderregelung

- (1) Um die sozialen Bindungen der Kinder innerhalb der Dorfgemeinschaft zu fördern bzw. zu festigen, sollen bei der Aufnahme Kinder aus dem Ortsteil des Kindertagesstättenstandortes nach Möglichkeit bevorzugt aufgenommen werden.
- (2) Im Kindergarten Hetzwege sollen nach Möglichkeit Kinder aus den Ortsteilen Abbdendorf, Hetzwege, Sothel und Wittkopsbostel bevorzugt aufgenommen werden.
- (3) Im Kindergarten Wohlsdorf sollen nach Möglichkeit Kinder aus den Ortsteilen Wohlsdorf und Bartelsdorf bevorzugt aufgenommen werden.

§ 6 Aufnahmeantrag

- (1) Die Aufnahme der Kinder ist mittels Aufnahmeantrag schriftlich bei der Gemeinde Scheeßel bzw. bei der jeweiligen Kindertagesstätte zu beantragen. Dieser ist durch die Sorgeberechtigten zu unterschreiben (Ausnahmen hiervon sind gesondert geltend zu machen und zu belegen). Der Antrag muss Angaben über die besondere soziale Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten (§ 4 Abs. 1 Satz 3) enthalten. Nach Abschluss der Aufnahme und Vergabe der Plätze können soziale Aspekte für die Aufnahme eines Kindes nicht mehr geltend gemacht werden.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Gemeinde Scheeßel im Benehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte. Die Kompetenz zur Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes kann auf die Leitung der Kindertagesstätte delegiert werden.
- (3) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag soll den Sorgeberechtigten bis zum 01. April des Jahres schriftlich mitgeteilt werden.

§ 7 Gesundheitsvorsorge

- (1) Kinder dürfen gem. § 34 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG, in der jeweils gültigen Fassung) Tageseinrichtungen nicht besuchen, soweit Sie an den dort genannten Krankheiten erkrankt sind. Das gleiche gilt, soweit ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung nicht abgeschlossen ist. Das Kind gilt in der Regel nach dem ersten Behandlungstag als kopflausfrei. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Tageseinrichtung unverzüglich über Krankheitsfälle im Sinne des § 34 IfSG zu informieren.

Zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres werden die Sorgeberechtigten durch die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter speziell über die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes belehrt, gleichzeitig wird den Sorgeberechtigten ein entsprechendes Merkblatt ausgehändigt.

- (2) In den Tageseinrichtungen können prophylaktisch medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an diesen Untersuchungen ist freiwillig.
- (3) Stellt das Personal der Tageseinrichtung augenscheinlich die Erkrankung eines betreuten Kindes fest, werden die Sorgeberechtigten darüber informiert. Die Eltern sind verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Tageseinrichtung abzuholen, wenn dies für erforderlich gehalten wird.

§ 8 Elternvertretung und Beirat

- (1) Die Sorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat.
Die erste Wahl in einer Tageseinrichtung veranstaltet der Träger.
- (2) Ein Vertreter des Elternrates ist zu Beratungen des für Tageseinrichtungen zuständigen Fachausschusses des Rates der Gemeinde Scheeßel zu allen die jeweilige Tagesstätte betreffenden Punkte mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Sofern die im Fachausschuss zu beratenden Punkte mehrere Tageseinrichtungen gleichzeitig betreffen, sollen die jeweiligen Elternvertretungen einen gemeinsamen Vertreter benennen, der an der Fachausschusssitzung mit beratender Stimme teilnimmt.
Sofern ein Gemeindeelternrat gebildet ist, kann der Elternrat/die Elternräte ein Mitglied des Gemeindeelternrates anstatt des Elternvertreters nach Satz 1 bzw. anstatt des gemeinsamen Vertreters nach Satz 2 als Teilnehmer an den Fachausschusssitzungen benennen.
- (3) Sofern ein Gemeindeelternrat gebildet ist, kann der Gemeindeelternrat einen Vertreter und einen Stellvertreter als Abwesenheitsvertreter als beratendes Mitglied für den Jugendausschuss (§ 13 Abs. 2 AG KJHG) vorschlagen.
- (4) Die Elternräte der Tageseinrichtungen können einen gemeinsamen Elternrat bilden (Gemeindeelternrat). Der Gemeindeelternrat kann gebildet werden, wenn sich mindestens die Hälfte der Elternräte aller Tageseinrichtungen beteiligt.
- (5) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher sowie die Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte und des Trägers, deren Zahl der Träger bestimmt, bilden den Beirat der Tageseinrichtungen. Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für
 1. die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
 2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
 3. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
 4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten.

Der Beirat kann Vorschläge zu den unter Ziffern 1 bis 4 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Elternbeiträge in der Tageseinrichtung machen.

§ 9 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Urlaubsregelung

- (1) Die Tageseinrichtungen der Gemeinde Scheeßel sind in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet. Ganztagsgruppen und Krippengruppen sind in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Bei Bedarf und in begründeten Ausnahmefällen kann von diesen Öffnungszeiten abgewichen werden.
- (2) Bei entsprechendem Bedarf sollen in den Tageseinrichtungen auch Früh- und Spätdienste eingerichtet werden. Ein Früh- oder Spätdienst wird eingerichtet, wenn 5 Kinder oder mehr hieran teilnehmen, mindestens aber 20 % derjenigen Kinder, welche die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen. Die Höhe der Gebühren für die Inanspruchnahme des Früh- und Spätdienstes wird durch Ratsbeschluss festgelegt.

- (3) Zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres wird der Zeitraum der Betriebsferien im Benehmen mit der Elternvertretung festgelegt. Vorläufige Termine sind bereits ab dem ersten Betreuungstag des Kindergartenjahres auszuhängen. Bei der Festlegung der Betriebsferien ist der Gemeindeelternrat zu hören.
- (4) Über die Einrichtung einer Ferienbetreuung beschließt im Einzelnen der Rat.

§ 10 Benutzungsgebühren, Sozialstaffel

- (1) Für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Scheeßel sind Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten, soweit die betreuten Kinder das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Gebühren werden unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten und der Zahl ihrer Kinder berechnet und festgesetzt.

- (2) Die monatliche Benutzungsgebühr wird auf der Grundlage des maßgebenden Einkommens der Gebührenschuldner individuell auf einen Betrag zwischen der Mindestgebühr und der Höchstgebühr festgesetzt. Die Höhe der mtl. Mindestgebühr wird festgesetzt:

- in Kindergärten

vormittags auf	56,00 €
bis 14:00 Uhr auf	84,00 €
in Integrationsgruppen vormittags auf	70,00 €
in Ganztagsgruppen auf	111,00 €
- in Krippen

bis 14:00 Uhr auf	84,00 €
in Ganztagsgruppen auf	111,00 €

Die Höhe der mtl. Höchstgebühr wird festgesetzt:

- in Kindergärten

vormittags auf	174,00 €,
bis 14:00 Uhr auf	261,00 €
in Integrationsgruppen vormittags auf	217,00 €,
in Ganztagsgruppen auf	341,00 €.
- in Krippen

bis 14:00 Uhr auf	261,00 €
in Ganztagsgruppen auf	341,00 €

- (3) Wird die Ganztags- oder Krippengruppe nicht an 5 Tagen wöchentlich besucht, wird die zu zahlende Gebühr wie folgt ermittelt:

Die Vormittagsgebühr gem. § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 der Kindertagesstättenordnung zuzüglich

der Differenz zwischen der Vormittagsgebühr und der Gebühr für den Besuch der Ganztagsgruppe anteilig errechnet nach der Anzahl der Betreuungstage.

- | | |
|---|-------|
| bei Besuch der Ganztags- oder Krippengruppe an einem Tag wöchentlich | 20 %, |
| bei Besuch der Ganztags- oder Krippengruppe an zwei Tagen wöchentlich | 40 %, |
| bei Besuch der Ganztags- oder Krippengruppe an drei Tagen wöchentlich | 60 %, |
| bei Besuch der Ganztags- oder Krippengruppe an vier Tagen wöchentlich | 80 %. |

- (4) Die Kosten für das Mittagessen werden alle Nutzern gesondert in Rechnung gestellt und zwar in Höhe der dem Träger tatsächlich in Rechnung gestellten Kosten.

Gebühren für Früh- und Spätdienste für Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahres werden in Anlehnung an § 10 Abs. 2 Satz 1 erhoben.

Solche Gebühren werden nicht gesondert erhoben, soweit eine ganztägige Betreuung in Anspruch genommen wird.

§ 11 Einkommen

- (1) Die Höhe des maßgebenden Einkommens wird aufgrund der Vorschriften des § 82 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) in der jeweils gültigen Fassung ermittelt. Negativeinkünfte werden nicht einkommensmindernd berücksichtigt.

- (2) Maßgebend ist das Jahresbruttoeinkommen des Vorvorjahres nach Abzug der Kinderfreibeträge und der Werbungskosten (Abs. 3 und 4).
- (3) Von dem Jahresbruttoeinkommen ist für jedes kindergeldberechtigte Kind im Haushalt der Sorgeberechtigten ein Freibetrag in Höhe von 3.068,-- € abzusetzen. Maßgebend ist die Kinderzahl zum Zeitpunkt der Veranlagung.
- (4) Von dem Jahresbruttoeinkommen sind die Werbungskosten entsprechend dem Steuerbescheid des Vorvorjahres abzusetzen. Sofern eine steuerliche Veranlagung nicht erfolgt bzw. noch nicht erfolgt ist, wird von dem Jahresbruttoeinkommen eine Werbungskostenpauschale in gesetzlicher Höhe bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit sowie aus selbständiger Arbeit in Abzug gebracht. Übersteigt die Pauschale die tatsächlichen Einkünfte, wird nur der Betrag der tatsächlichen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bzw. aus selbständiger Arbeit als Werbungskostenpauschale abgesetzt.

§ 12 Berechnungsformel

- (1) Das nach § 11 ermittelte, um die Kinderfreibeträge sowie die Werbungskosten bereinigte Jahresbruttoeinkommen wird durch 12 (Monate) sowie den Faktor 4.090 dividiert und mit der sich aus § 10 ergebenden Höchstgebühr für die jeweilige Tageseinrichtung multipliziert. Das Ergebnis abgerundet auf volle € ergibt die mtl. zu zahlende Benutzungsgebühr.
- (2) Neben der Benutzungsgebühr nach Absatz 1 ist für jedes Kind ein Milch- und Bastelgeld zu entrichten. Die Höhe wird durch Ratsbeschluss festgelegt.
- (3) Besuchen mehrere Kinder einer(s) Sorgeberechtigten gleichzeitig Tageseinrichtungen der Gemeinde Scheeßel, so ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 1 für das zweite Kind um 50 %; für jedes weitere Kind besteht Gebührenfreiheit.
- (4) Empfänger von Sozialleistungen nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB II) Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB XII) Sozialhilfe wie auch von Leistungen nach den Vorschriften des Wohngeldgesetzes werden bei Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise zur Zahlung der Mindestgebühr veranlagt.

§ 13 Härteregelung

In begründeten Einzelfällen kann abweichend von § 11 und § 12 das aktuelle Einkommen als Bemessungsgrundlage herangezogen werden, sofern sich das Einkommen im Verhältnis zum Einkommen des Vorvorjahres um mindestens 15 % verringert hat.

Bei der Anwendung dieser Regelung wird ohne Nachweis (steuerliche Bescheinigung) bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und selbständiger Arbeit eine Werbungskostenpauschale in gesetzlicher Höhe berücksichtigt. § 11 Abs. 4 letzter Satz findet entsprechende Anwendung. Die reduzierte Gebühr wird, bei Vorliegen der Voraussetzungen, ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wurde.

§ 14 Selbsterklärung

- (1) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, eine Selbsterklärung über die Höhe des Bruttoeinkommens des Vorvorjahres bis zum 15. April abzugeben. Dieser Selbsterklärung sind entsprechende Nachweise (Steuerbescheid, Verdienstbescheinigung, Leistungsnachweise etc.) beizufügen.
- (2) Sofern die Selbsterklärung mit den erforderlichen Nachweisen nicht fristgerecht vorgelegt wird, erfolgt von Amts wegen eine Veranlagung zur Zahlung der Höchstgebühr.
- (3) Werden Selbsterklärung oder Nachweise nach der in Absatz 1 festgelegten Frist vorgelegt, erfolgt die Veranlagung zu der sich aus der Höhe des Einkommens maßgebenden Gebühr frühestens zum 1. des auf den Eingang der Unterlagen folgenden Monats.
- (4) Die Sorgeberechtigten der Kinder, die eine Tageseinrichtung über das Ende des Kindergartenjahres (31.07.) hinaus weiterhin besuchen, haben die Selbsterklärung mit den entsprechenden Nachweisen spätestens bis zum 15. April vorzulegen. Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 15
Veranlagungszeitraum, Kindergartenjahr

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kindergartenjahr. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus einer Tageseinrichtung endet der Veranlagungszeitraum am 31. des letzten Betreuungsmonats.

Bei Aufnahme eines Kindes im Laufe des Kindergartenjahres ist Veranlagungszeitraum abweichend von Satz 1 der Zeitraum vom 1. des Monats der Aufnahme bis zum Ende des Kindergartenjahres bzw. bis zum Ende des Besuchs der Tageseinrichtung.

§ 16
Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht am 1. des Monats der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung der Gemeinde Scheeßel. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Tageseinrichtung ausscheidet.
- (2) Der Gebührenanspruch wird mittels Bescheid geltend gemacht. Dieser ergeht zum 01. Juli vor Beginn des Betreuungsjahres.
- (3) Die Gebühren für den Veranlagungszeitraum werden zum 10. eines jeden Monats im Voraus fällig, erstmalig im August des Betreuungsjahres.
- (4) Wird eine Tageseinrichtung regelmäßig an weniger als 5 Tagen in der Woche betrieben, ermäßigt sich die Gebühr entsprechend. Bei Abweichungen von den in § 9 Abs. 1 festgelegten Öffnungszeiten wird die Gebühr entsprechend ermäßigt bzw. erhöht.
- (5) Für die Zeit der Ferien, bei Krankheit bzw. anderweitiger Verhinderung zum Besuch der Tageseinrichtung sowie bei Schließung der Tageseinrichtungen aus nicht vom Träger zu vertretenden Gründen besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

§ 17
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist (sind) der (die) Sorgeberechtigte(n) bzw. die Person, die das Kind zum Besuch der Tageseinrichtung angemeldet bzw. den Besuch der Tageseinrichtung veranlasst hat. Mehrere Verpflichtete nach Satz 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben. Für Stundung, Niederschlagung und Erlass gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 18
Besuchsregelung

- (1) Ist ein Kind am Besuch der Tageseinrichtung gehindert, so ist dies der Leitung unverzüglich anzuzeigen. Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als eine Woche unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Sorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn nicht innerhalb von drei Tagen nach dieser Mitteilung eine Entschuldigung nachgereicht wird.
- (2) Die Abmeldung eines Kindes ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Abmeldefrist beträgt 2 Monate. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine Verkürzung dieser Frist möglich.
Im letzten Quartal des Kindergartenjahres ist eine Abmeldung nur noch zum 31.07. möglich, sofern nicht besondere Gründe für eine vorzeitige Abmeldung vorliegen (z. B. Wohnortwechsel).

§ 19
Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Wird die Tageseinrichtung aus medizinischen Gründen oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung der Kinder bzw. auf Schadenersatz.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Gegenständen wird keine Haftung übernommen.
- (3) Mit der Leitung der Tageseinrichtung und Sorgeberechtigten ist schriftlich zu vereinbaren, von wem das Kind abgeholt werden kann.
Unter Berücksichtigung der psychischen und physischen Entwicklung eines Kindes kann mit den Sorgeberechtigten vereinbart werden, dass das Kind ohne Begleitung nach Hause entlassen werden darf.

- (4) Auf dem direkten Weg zur bzw. von der Tageseinrichtung nach Hause sowie für die Dauer des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung unterliegen die Kinder dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Unglücksfälle sind der Leiterin der Tageseinrichtung unverzüglich anzuzeigen.

§ 20 Pflichten der Sorgeberechtigten

Die Sorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass das Kind in die Tageseinrichtung gebracht und wieder abgeholt wird. Das Abholen des Kindes durch andere Personen bedarf einer schriftlichen Ermächtigung. Sollte die abholende Person in der Tageseinrichtung nicht bekannt sein, ist die Vorlage eines Personalausweises erforderlich.

§ 21 Besondere Betreuungsangebote

Bei entsprechendem Bedarf können in den Tageseinrichtungen Gruppen für besondere pädagogische Angebote eingerichtet werden.

§ 22 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung der Kindertagesstättenordnung der Gemeinde Scheeßel darf die mit der Vergabe von Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen befassende Stelle (Fachbereich Ordnung und Soziales bzw. eine dazu bestimmte Betreuungseinrichtung gem. § 6 Abs. 2 dieser Satzung) die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten (Vor- und Zuname, Geburtsdatum sowie Anschrift) verarbeiten. Die Gemeinde stellt sicher, dass die Daten nur für diese Zwecke verarbeitet werden.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Stelle darf die für Zwecke des Melderechts bekannt gewordenen personenbezogenen Daten für die Vergabe von Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen nutzen und sich diese Daten (Vor- und Zuname, Geburtsdatum sowie Anschrift) vom Einwohnermeldeamt übermitteln lassen.
- (3) Die Weitergabe nach Abs. 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind an die berechtigten Bediensteten für den Zuständigkeitsbereich Zugriffsberechtigungen zu vergeben.

§ 23 Ratsbeschlüsse

Soweit diese Satzung auf einen Ratsbeschluss Bezug nimmt, ist dieser der Satzung als Anlage beizufügen.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Januar 2002 einschließlich aller Änderungssatzungen außer Kraft.

Scheeßel, den 6. September 2018

Käthe Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2018 Nr. 29

Friedhofssatzung für den Waldfriedhof Westerholz

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. Nr. 7/2018 S. 113) und dem Niedersächsischen Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (GVBl. S. 117) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung vom 06. September 2018 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Die Waldfriedhof Westerholz GmbH betreibt für die Gemeinde Scheeßel (Trägerin) einen Begräbniswald in Westerholz als öffentliche Einrichtung.
- 2) Der Begräbniswald führt die Bezeichnung „Waldfriedhof Westerholz“
- 3) Die Fläche des Waldfriedhofes in Westerholz befindet sich im Eigentum Dritter.
- 4) Der Träger hat sich den Betrieb eines Begräbniswaldes auf den Flächen des Betreibers dinglich gesichert und einen Betreiber mit dem Betrieb des Begräbniswaldes beauftragt.
- 5) Die Fläche des Waldfriedhofes Westerholz ist auf dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt.

§ 2 Friedhofszweck

Der Waldfriedhof Westerholz dient der Beisetzung von Urnen. Personen oder deren Angehörige müssen dazu ein vertragliches Recht zur Beisetzung über den Betreiber des Waldfriedhofes Westerholz erworben haben.

§ 3 Bestattungsfläche

- 1) Die Bestattungsfläche ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan. Im Waldfriedhof Westerholz sind Grabstellen so genannte „Ruhebiotope“.
- 2) Ruhebiotope sind Waldflächen, die sich durch markante Naturelemente auszeichnen.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- 1) Der Waldfriedhof Westerholz kann aus wichtigem Grund für weitere Beisetzungen durch den Träger gesperrt (Schließung) oder nicht mehr als Begräbniswald geführt werden (Entwidmung).
- 2) Durch Entwidmung geht die Eigenschaft als Friedhof und Ruhestätte der Toten verloren. Die Ruhebiotope werden, falls die Mindestruhezeit von 30 Jahren noch nicht abgelaufen ist, aufrechterhalten.
- 3) Die Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Die Nutzungsberechtigten erhalten außerdem schriftlichen Bescheid, wenn der Aufenthalt bekannt ist oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- 1) Der Waldfriedhof Westerholz unterliegt den Rechtsvorschriften des niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung in der jeweils geltenden Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten der Flächen des Waldfriedhofes Westerholz täglich von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr für jedermann auf eigene Gefahr gestattet.
- 2) Der Betreiber oder der Träger können bei Vorliegen von Gefahren im Verzuge das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
- 3) Bei Sturm, Gewitter oder Naturkatastrophen ist der Waldfriedhof Westerholz geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 6 Verhalten im Waldfriedhof Westerholz

- 1) Jeder Besucher des Waldfriedhofes Westerholz hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Betreibers und des Trägers sowie deren Beauftragten ist Folge zu leisten.

- 2) Im Waldfriedhof Westerholz ist es untersagt:
 - a) Beisetzungen zu stören;
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dinge anzubieten, insbesondere ohne Zustimmung des Betreibers gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - c) Zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind;
 - d) Die Flächen des Waldfriedhofes Westerholz zu verunreinigen;
 - e) Veranstaltung jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren, zu spielen, zu lärmern oder Musikwiedergabegeräte zu betreiben;
 - f) Offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen oder zu rauchen;
 - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde, angeleinte Hunde sowie Hunde, die zur Ausübung des Jagdrechtes auf der Fläche des Waldfriedhofes Westerholz genutzt werden;
 - h) An Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Beisetzung störende Tätigkeiten auszuüben;
 - i) Bauliche Anlagen ohne Genehmigung des Trägers zu errichten;
 - j) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis vom Betreiber hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Forstverwaltung sowie Betriebsfahrten;
 - k) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehen Stellen abzulegen;
 - l) Gewerbliche Betätigungen.

- 3) Der Träger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Ordnung des Waldfriedhofes Westerholz vereinbar sind.

III. Allgemeine Beisetzungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Beisetzungen

Jede Beisetzung ist rechtzeitig beim Betreiber oder dem damit beauftragten Dritten anzumelden. Beisetzungstermine werden im gegenseitigen Einvernehmen abgestimmt. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einem vorher erworbenen Ruhebiotop beantragt, ist dem Betreiber auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

Es werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche des Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,50 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, in einem Ruhebiotop eingebracht. Alle Ruhebiotope bleiben bei der Beisetzung naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.

Beisetzungen erfolgen nur im Bereich von Naturelementen.

Die Beisetzungen im Waldfriedhof Westerholz werden ausschließlich von dem Betreiber oder einem von ihm beauftragten Dritten vorgenommen.

Der Betreiber oder der mit der Bestattung beauftragte Dritte stimmt mit den betroffenen Angehörigen den Bestattungstermin ab. An Sonn- und Feiertagen werden Bestattungen grundsätzlich nicht vorgenommen. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Trägers.

- 1) Urnen sind entsprechend den Vorgaben des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes beizusetzen. Sofern innerhalb dieser Frist ein Benehmen mit den Angehörigen nicht hergestellt werden konnte, wird die Urne bestattet und die Bestattung in Rechnung gestellt.
- 2) Alle im Zusammenhang mit der Beisetzung stehenden Handlungen sind nur zwischen 08:00 Uhr und 18:00 Uhr zulässig.

§ 8

Nutzungsrecht und Ruhezeit

- 1) Das Nutzungsrecht wird durch Abschluss eines Vertrages zwischen der Erwerberin oder dem Erwerber und dem Betreiber vergeben.
- 2) Das Nutzungsrecht an den im Waldfriedhof Westerholz registrierten Ruhebiotopen wird mindestens 30 Jahre, maximal bis zu 99 Jahre verliehen.
- 3) Alle Handlungen im Waldfriedhof Westerholz die mit zusätzlichen Lärmbelästigungen oder visuellen Beunruhigungen verbunden sind, sind unzulässig. Hierunter fällt u.a. die Verwendung von Lautsprechern oder Kunstlicht.

IV. Ruhebiotope

§ 9 Arten der Ruhebiotope

- 1) Als Grabstätten werden folgende Ruhebiotope unterschieden:
 - a) Ruhebiotop für eine Einzelperson,
 - b) Ruhebiotop für Familien oder Freundeskreise,
 - c) Gemeinschafts-Ruhebiotope
- 2) Die Zahl der Urnen, die in Ruhebiotopen für Familien und Freundeskreise und in Gemeinschaftsbiotopen beige-
setzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Maximal ist in diesem Ruhebiotop die Beiset-
zung von 12 Urnen zulässig.

§ 10 Ruhebiotop - Ruhestättendatei

- 1) Im Waldfriedhof Westerholz erfolgt die Beisetzung einer Urne nur in einem Ruhebiotop. Die Ruhebiotope erhalten
zu ihrem Auffinden eine Registriernummer und entsprechende Einmessdaten (GPS).
- 2) Der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Dienstleister führt eine Liste, aus der die veräußerten Ruhebiotope
und die bestatteten Personen unter Angabe des Beisetzungstages, sowie der Registriernummer des jeweiligen
Ruhebiotops ersichtlich sind. Die Ruhestättendatei ist dem Träger jährlich zum 01.07. vorzulegen.

§ 11 Ruhebiotopgestaltung

- 1) Im Einvernehmen mit dem Erwerber oder, nach dessen Tode mit den Angehörigen kann ein Markierungsschild in
einer Größe von max. 6 cm x 10 cm in der Nähe der Begräbnisstätte an einer Stele angebracht werden.
- 2) Bei Bestattung von mehreren Personen in einem Ruhebiotop werden deren Namen auf einem gemeinschaftlichen
Markierungsschild von max. 10 cm x 12 cm angebracht werden; Satz 1 gilt entsprechend.
- 3) Bei einem Familien-, und Freundschaftsbiotop besteht die Möglichkeit, eine zusätzliche Tafel (6 cm x 10 cm) mit
individueller Inschrift der Familie oder des Freundeskreises anbringen zu lassen. Es sind maximal bis zu drei
Markierungsschilder pro Ruhebiotop plus die Plakette mit der Registriernummer zulässig.
- 4) Die Aufschriften der Markierungsfelder können in Übereinstimmung mit der Würde des Friedhofes und den guten
Sitten von den Erwerbern selbst bestimmt werden. Die Schriftart und die Ausführung des Markierungsschildes
sind für den Waldfriedhof Westerholz einheitlich.
- 5) Der gewachsene, weitgehend naturbelassene Waldfriedhof Westerholz darf in seinem Erscheinungsbild nicht
gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Ruhebiotope zu bearbeiten, zu schmücken oder in
sonstiger Form zu verändern. Satzungsgemäße Markierungen gemäß Nr. 1 bleiben unberührt.
- 6) Im oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht
gestattet,
 - a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
 - b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
 - c) Kerzen oder Lampen aufzustellen.

§ 12 Pflege der Ruhebiotope

- 1) der Waldfriedhof Westerholz ist ein naturnaher Wald. Ziel ist es, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die
Natur walten zu lassen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist grundsätzlich untersagt.
- 2) Der Betreiber kann Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht
unumgänglich geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter
umfassender Rücksichtnahme auf die Ruhebiotope.
- 3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig.

§ 13 Haftung

- 1) Das Betreten des Waldfriedhofes Westerholz einschließlich der Nutzung des Parkplatzes und der Zuwegung geschieht gemäß den geltenden wald- und forstrechtlichen Gesetzen auf eigene Gefahr.
- 2) Der Träger sowie der Betreiber haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Waldfriedhofes Westerholz, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Ruhebiotopen entstehen.
- 3) Im Übrigen haften Betreiber und Träger im gesetzlichen Rahmen.

§ 14 Entgelt

Für die Nutzung der Ruhebiotope als Grabstätte erhebt der Betreiber ein mit dem Träger abgestimmtes privatrechtliches Entgelt.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig gemäß § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a. § 5 Abs. 1 Satz 2 den Waldfriedhof Westerholz außerhalb seiner Öffnungszeiten betritt;
 - b. § 5 Abs. 3 den Waldfriedhof Westerholz bei Sturm, Gewitter oder Naturkatastrophen betritt;
- 2) § 6 Abs. 1 die Würde des Ortes als Ruhestätte missachtet oder den Anordnungen des Betreiber und des Trägers sowie deren Beauftragten nicht befolgt,
- 3) § 6 Abs. 2 a bis l eine untersagte Handlung ausübt oder begeht;
- 4) § 7 Abs. 8 eine im Zusammenhang mit einer Beisetzung stehende Handlung außerhalb der vorgegebenen Zeiten durchführt;
- 5) § 8 Abs. 2 Handlungen, die mit einer zusätzlichen Lärmbelästigung oder visuellen Beunruhigung verbunden sind, durchführt;
- 6) § 11 Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 Ruhebiotope bearbeitet, beschmückt oder in sonstiger Form verändert.
- 7) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Friedhofsatzung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Scheeßel, den 6. September 2018

In Vertretung
Stefan Behrens
Gemeindeoberamtsrat

(L. S.)

Anlage Lageplan

K 216

Bei der Schafschwemme
Friedhof

Friedhof
im Wald

Die Hoynshöfe

Im Holze

3-50/4

Heidhorst

Auszug aus dem Liegenschaftskataster		Erstellt am 21.02.2017	
 Gemeinde Scheeßel Untervogelplatz 1 27383 Scheeßel	Liegenschaftskarte 1:2.500 0 10 20 30 Meter		
Nur für den Dienstgebrauch! Hinweis: Für die Daten in Ausprägung und Darstellung (Form und Farbe) wird keine Haftung übernommen. Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2017 LGLN			

Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Selsingen und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Selsingen hat in seiner Sitzung am 20.09.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2017 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Gemeindedirektor wird für das Haushaltsjahr 2017 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Selsingen, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, öffentlich aus.

Selsingen, 30. September 2018

Gemeinde Selsingen
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2018 Nr. 29

Satzung der Gemeinde Sittensen über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32 Teilplan 1 „Gewerbegebiet Stader Straße“, 1. Änderung

Aufgrund der §§ 14 Absatz 1 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 30.08.2018 folgende Veränderungssperre beschlossen:

§1 Anordnung der Veränderungssperre

Der Rat der Gemeinde Sittensen hat in seiner Sitzung am 22.02.2018 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 32 Teilplan 1 „Gewerbegebiet Stader Straße“, 1. Änderung gefasst. Dieser Beschluss wurde am 25.07.2018 öffentlich bekanntgemacht. Zur Sicherung der Planung wird für das Plangebiet eine Veränderungssperre angeordnet.

§2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32 Teilplan 1 „Gewerbegebiet Stader Straße“, 1. Änderung. Der Geltungsbereich ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist und betrifft die Grundstücke Flurstücke 2/1 5, 2/22, 2/32 und 3/57 der Flur 1 1, Gemarkung Sittensen.

§3 Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Gemäß § 14 Absatz 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 32 Teilplan I „Gewerbegebiet Stader Straße“, 1. Änderung in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren seit Inkrafttreten dieser Satzung, wenn von der Verlängerung kein Gebrauch gemacht wird.

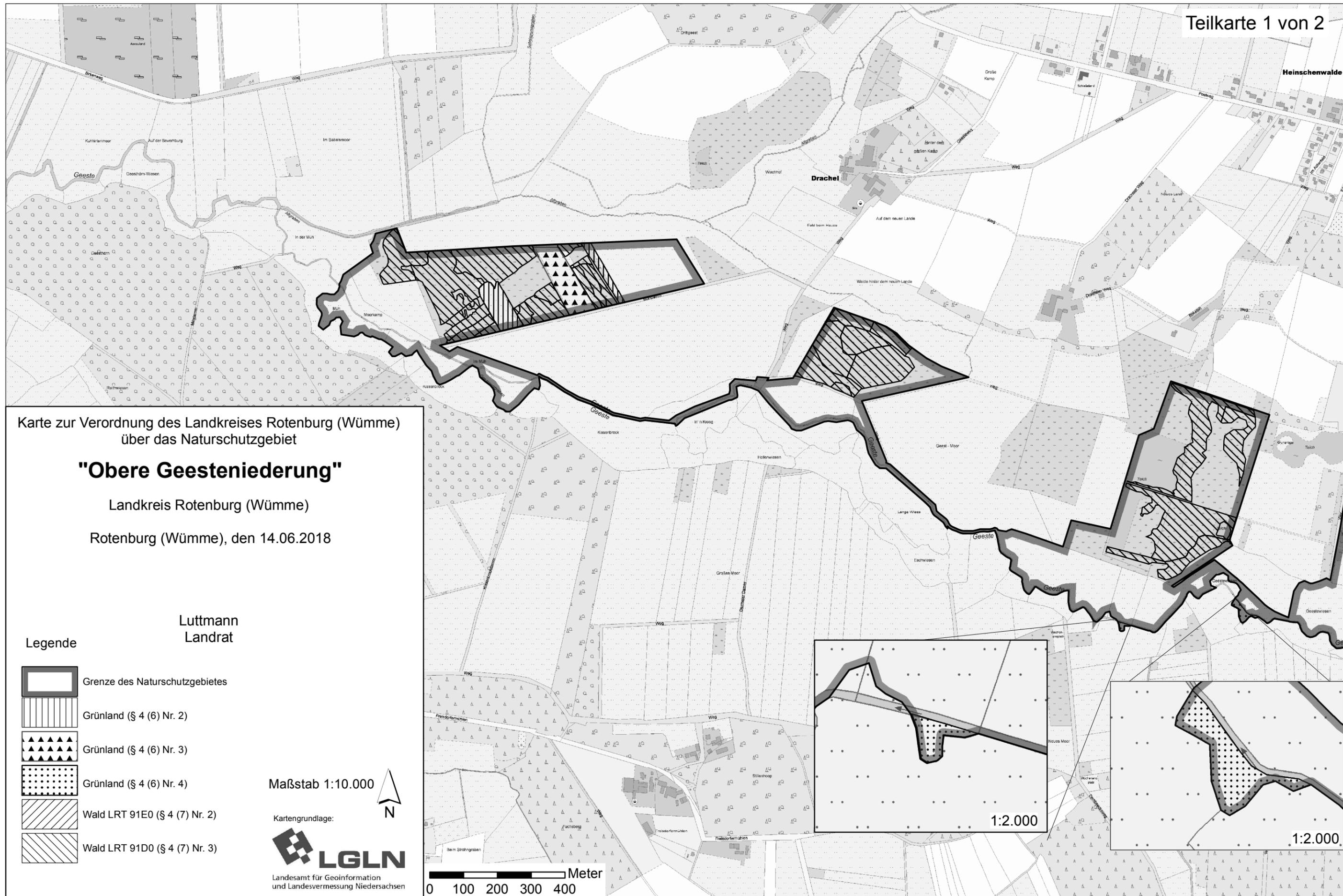
Sittensen, den 30.08.2018

Der Bürgermeister
Höyns

Der Gemeindedirektor
Miesner

Anhang

Karten der verkündeten Schutzgebietsverordnungen im Originalmaßstab



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet

"Obere Geesteniederung"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 14.06.2018

Luttmann
Landrat

Legende

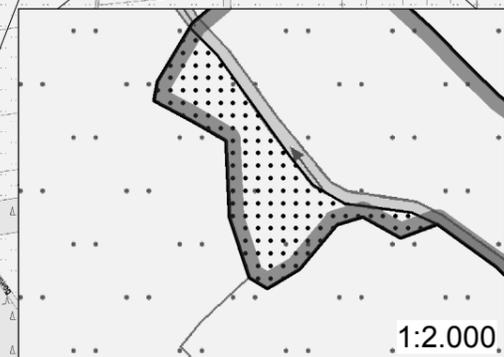
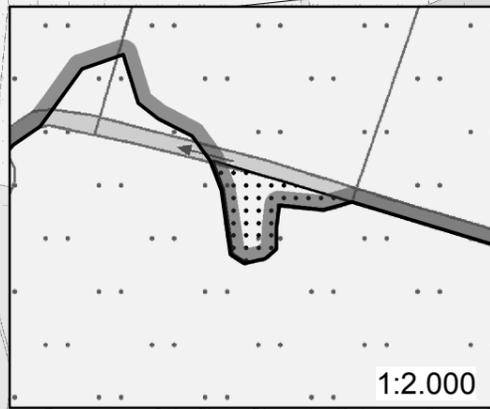
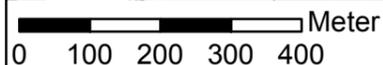
-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 2)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 3)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 4)
-  Wald LRT 91E0 (§ 4 (7) Nr. 2)
-  Wald LRT 91D0 (§ 4 (7) Nr. 3)

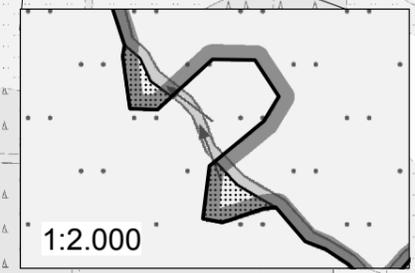
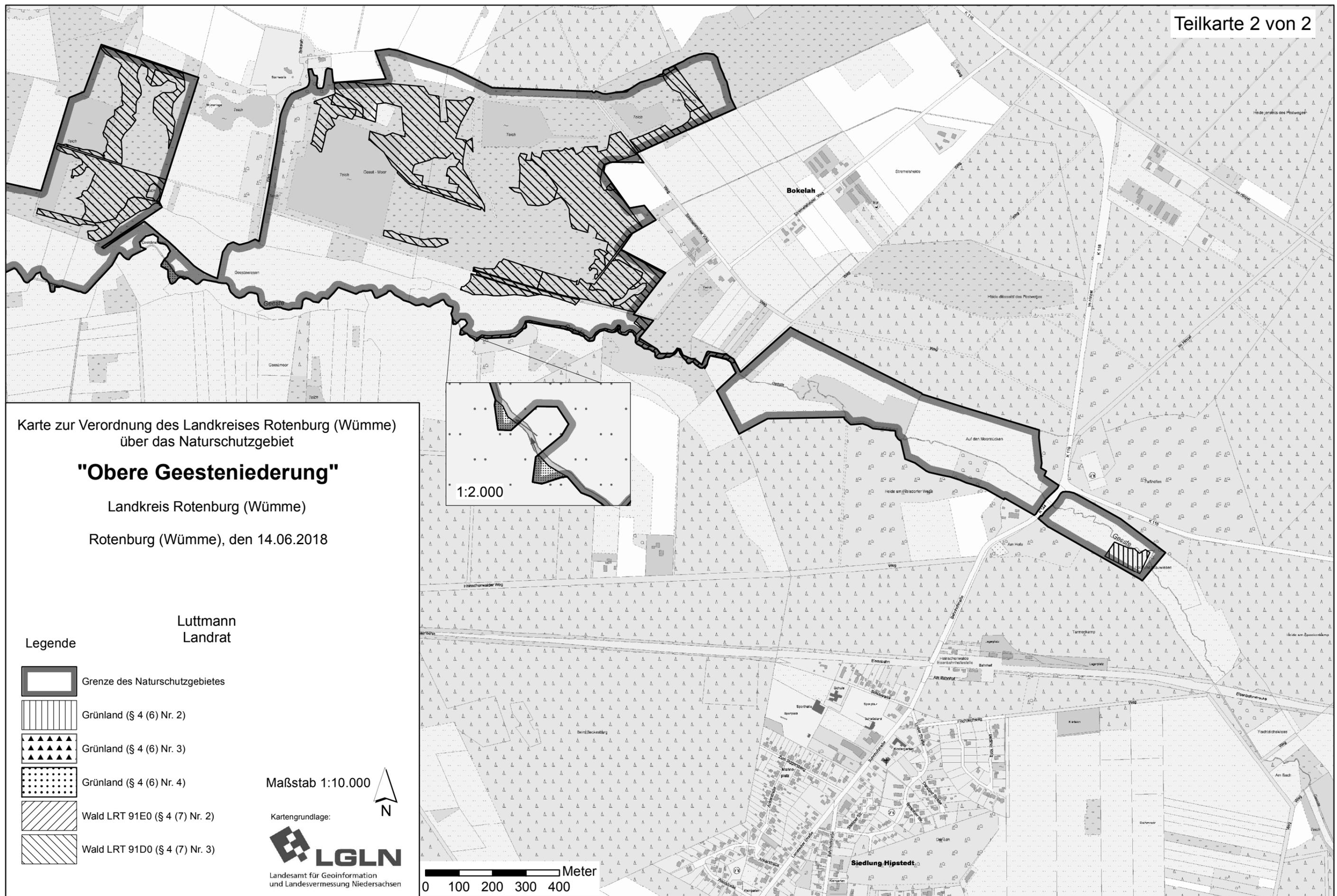
Maßstab 1:10.000

Kartengrundlage:



Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen





Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet

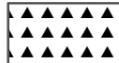
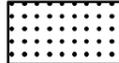
"Obere Geesteniederung"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 14.06.2018

Luttmann
Landrat

Legende

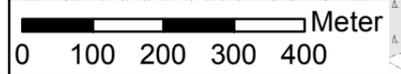
-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 2)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 3)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 4)
-  Wald LRT 91E0 (§ 4 (7) Nr. 2)
-  Wald LRT 91D0 (§ 4 (7) Nr. 3)

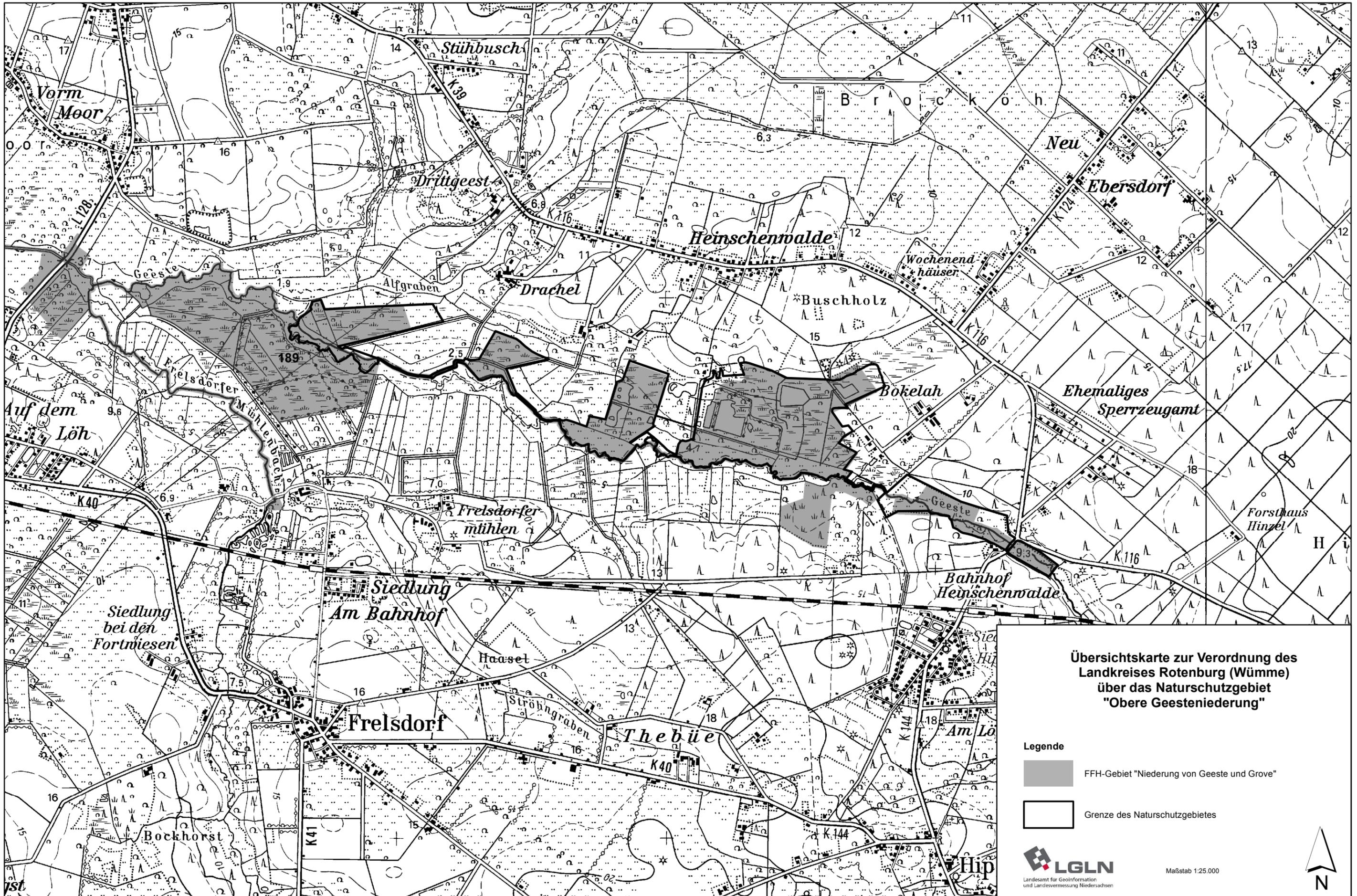
Maßstab 1:10.000

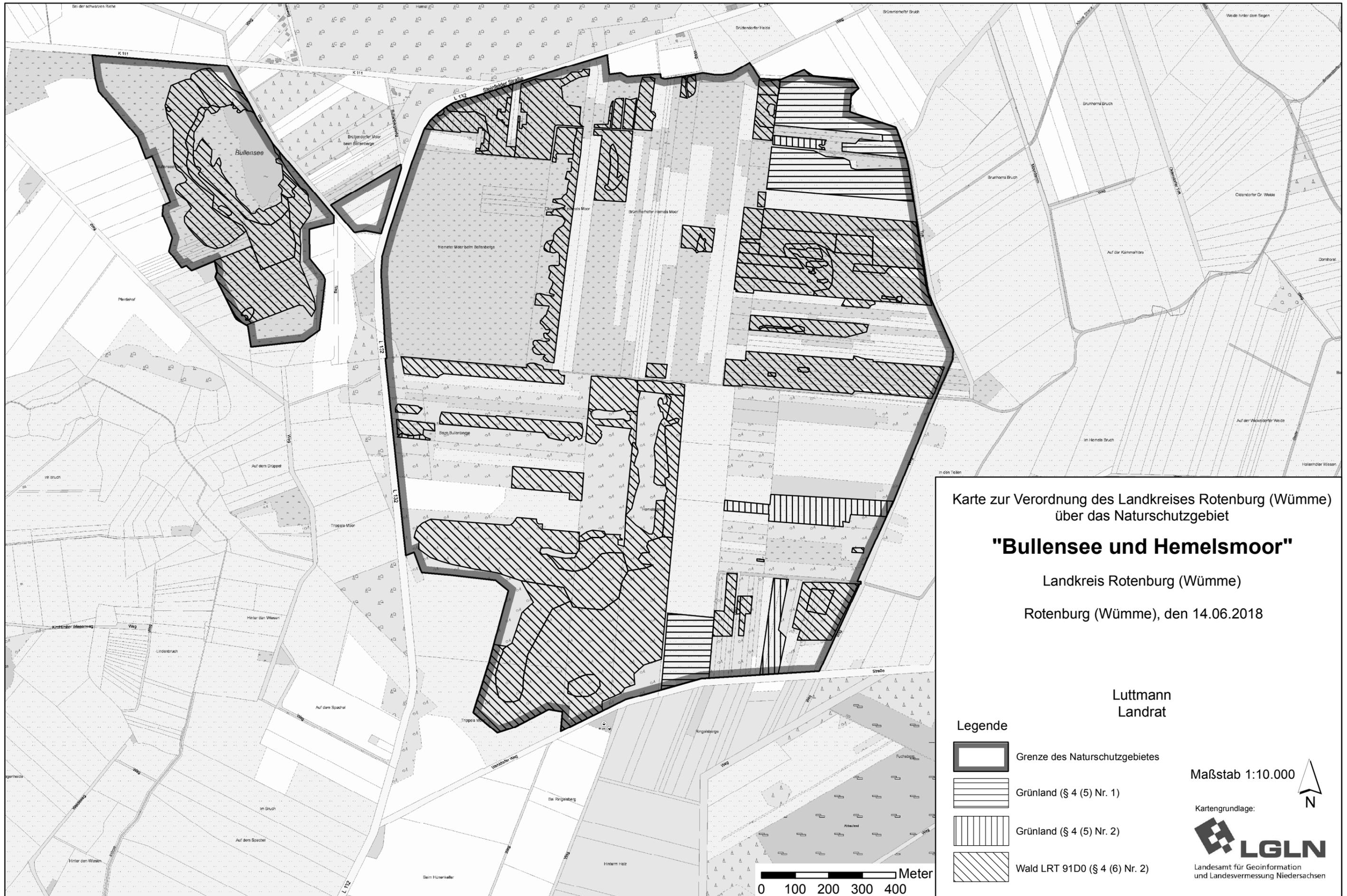


Kartengrundlage:

 Landesamt für Geoinformation
 und Landesvermessung Niedersachsen







Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet

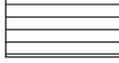
"Bullensee und Hemelsmoor"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 14.06.2018

Luttmann
Landrat

Legende

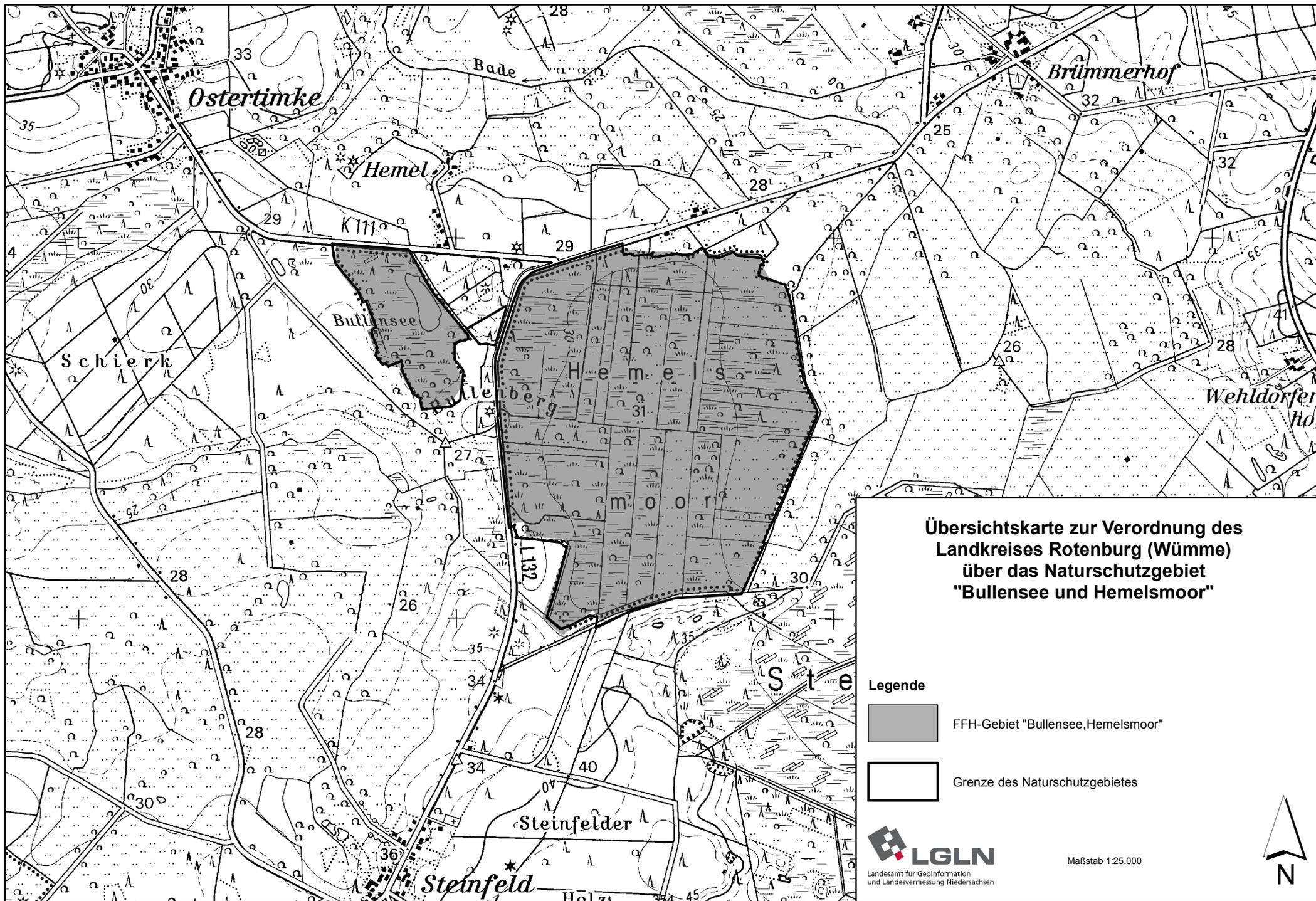
-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Grünland (§ 4 (5) Nr. 1)
-  Grünland (§ 4 (5) Nr. 2)
-  Wald LRT 91D0 (§ 4 (6) Nr. 2)

Maßstab 1:10.000



Kartengrundlage:

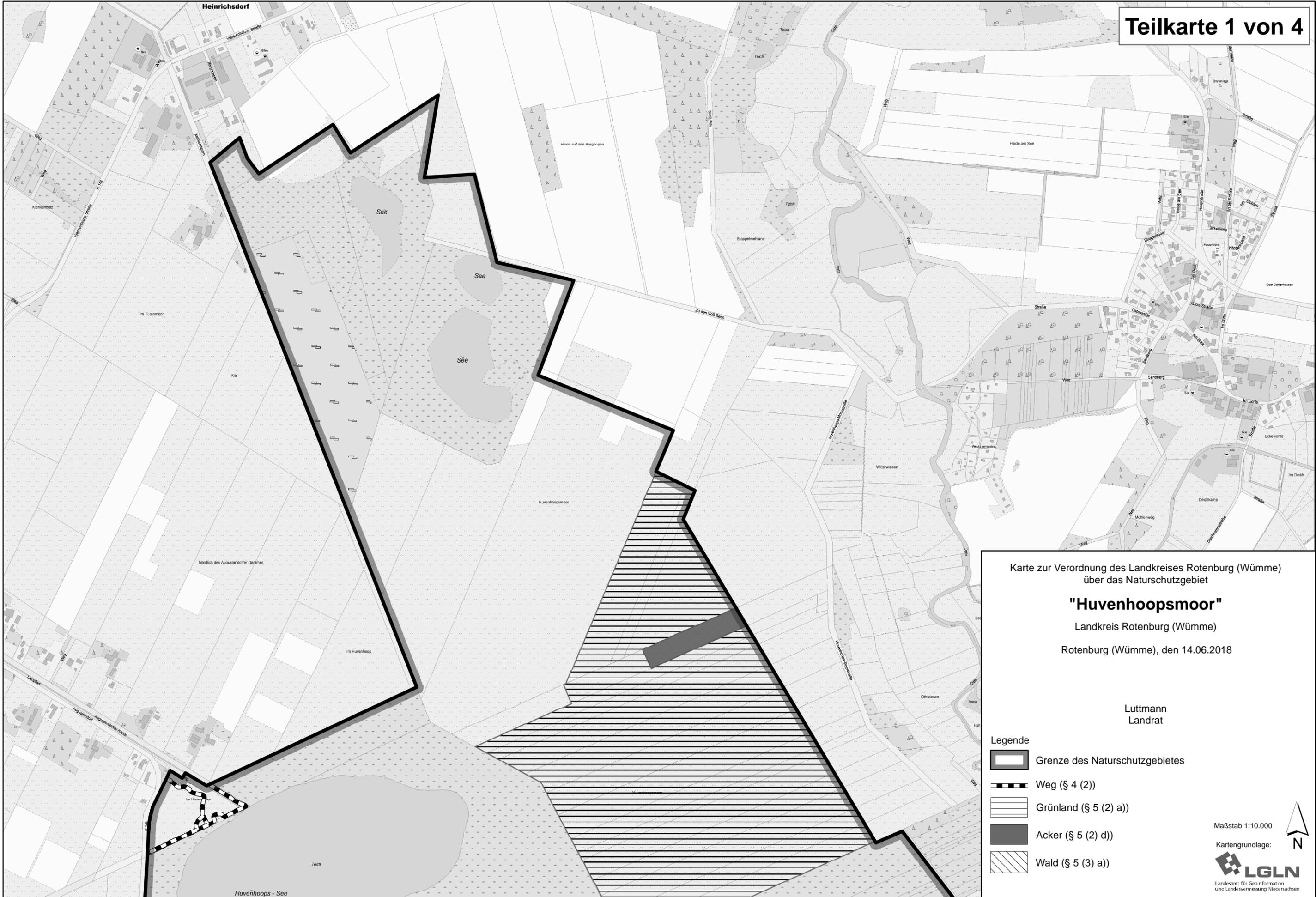




**Übersichtskarte zur Verordnung des
Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet
"Bullensee und Hemelsmoor"**

- Legende**
-  FFH-Gebiet "Bullensee, Hemelsmoor"
 -  Grenze des Naturschutzgebietes





Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
 über das Naturschutzgebiet
"Huvenhoopsmoor"
 Landkreis Rotenburg (Wümme)
 Rotenburg (Wümme), den 14.06.2018

Luttmann
 Landrat

- Legende
-  Grenze des Naturschutzgebietes
 -  Weg (§ 4 (2))
 -  Grünland (§ 5 (2) a))
 -  Acker (§ 5 (2) d))
 -  Wald (§ 5 (3) a))

Maßstab 1:10.000

Kartengrundlage:

 N

 **LGLN**
 Landesamt für Geoinformation
 und Landesvermessung Niedersachsen



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet

"Huvenhoopsmoor"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 14.06.2018

Luttmann
Landrat

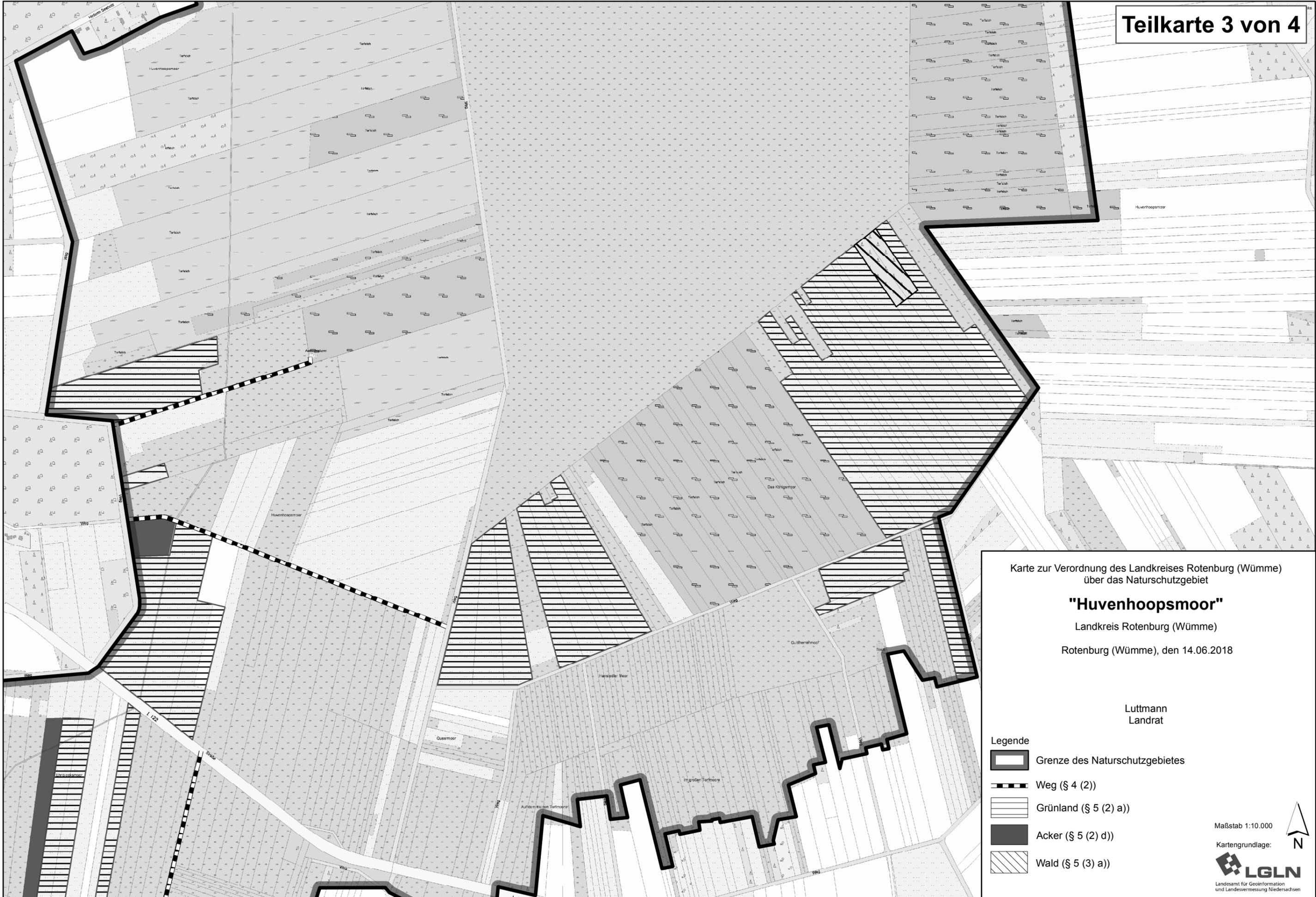
Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Weg (§ 4 (2))
-  Grünland (§ 5 (2) a)
-  Acker (§ 5 (2) d)
-  Wald (§ 5 (3) a)

Maßstab 1:10.000

Kartengrundlage:





Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet

"Huvenhoopsmoor"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 14.06.2018

Luttmann
Landrat

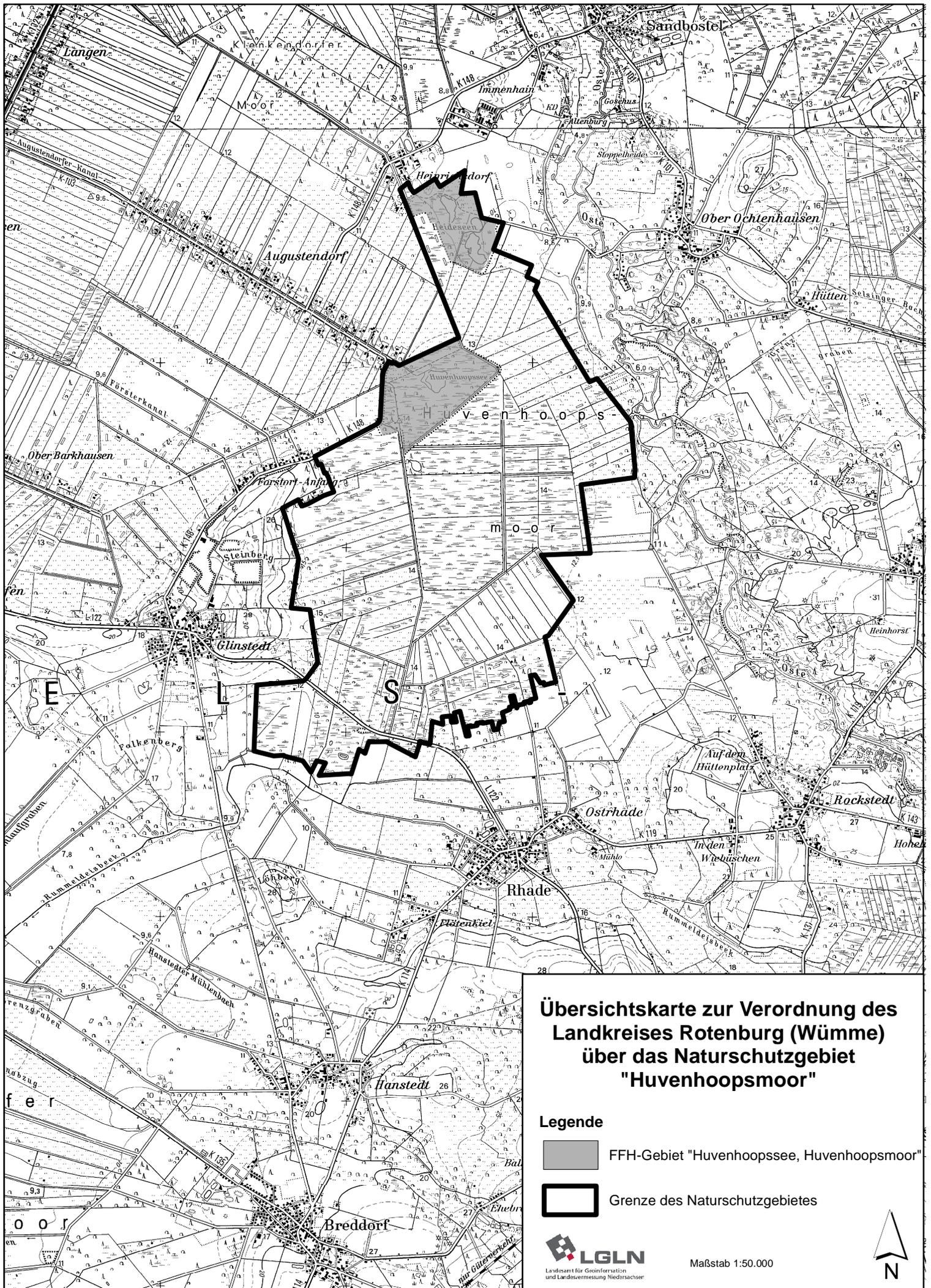
Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Weg (§ 4 (2))
-  Grünland (§ 5 (2) a))
-  Acker (§ 5 (2) d))
-  Wald (§ 5 (3) a))

Maßstab 1:10.000

Kartengrundlage:





**Übersichtskarte zur Verordnung des
Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet
"Huvenhoopsmoor"**

Legende

-  FFH-Gebiet "Huvenhoopssee, Huvenhoopsmoor"
-  Grenze des Naturschutzgebietes



Maßstab 1:50.000

